Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. S. 3. — Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. S. 90. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. S. 97.

(Nr. 1983). Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen neuen Handels- und Zollvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1892.

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation den nachstehenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;

b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;
2. die von einem der vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theiles in dem deutschen Zollgebiete von den in der Anlage A und im österreichisch-ungarischen Zollgebiete von den in der Anlage B bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden sollen.

A. B.

Wenn einer der vertragschließenden Theile auf einen in der Anlage A, beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer

Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage C verzeichnet finden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage D.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienst verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Jeder der vertragschließenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung.

Artikel 12.

Von Schiffen des einen der vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der

Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebietes mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden,

an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragschließenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilt werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892, gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommen, in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile 12 Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 25.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:	
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	3
b)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
5. aus a)	Aetherische Oele mit Ausnahme der unter c und m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	20

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
5. aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	2
aus d)	Zündhölzer	10
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	8
aus i)	Soda, kalzinirte	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50
e) 2.	Eisenwaaren, grobe:	
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	6
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
6. e) 2. γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	15
e) 3.	Eisenwaaren, feine:	
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;	
β)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,	
	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	frei
9. a)	Weizen	3,50
b) α)	Roggen	3,50
β)	Hafer	2,80
γ)	Buchweizen	2
δ)	Hülsenfrüchte	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
c)	Gerste	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	2
aus e)	Mais	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
9. h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	frei
	Andere frische Weinbeeren	10
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 brutto
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	3
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges	24 brutto
	Anmerkung: Butzenscheiben	12 brutto

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	12
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d, e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	15
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	20
	4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	frei
13. aus a)	Holzkohlen	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
13. c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	0,20 oder 1 Festmeter
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	0,30 oder 1 Festmeter
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	1,80 oder 1 Festmeter
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel, geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt	4,80
	Spangeflechte, ungefärbt	3
	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	1
e)	Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	1,50
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit	5

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 13. aus f)	Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug	10
	Holzspulen, gefärbt	5
aus g)	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	30
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	24
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.).....	10
Anmerkung 2 zu 13. g)	Gepreßte Hornknöpfe	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl.....	14 brutto
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	20
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind.....	300

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
18. f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt.....	180
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stück
	Damenhüte aus Filz, garnirt.....	1
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt....	0,80
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:	0,20
d) 2.	Andere Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100 kg
3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	30
20. aus a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht ...	60
b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter.....	60
	Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	150
	Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	200
2.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und	30

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
20. b) 2.	entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	175
	Anmerkung zu b1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen .	100
3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	120
3.	Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	120
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	1
21. c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	50
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
21. d)	und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.	
e)	Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis Nr. 8 englisch	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
4.	über Nr. 35 englisch	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15
3.	über Nr. 35 englisch	20
c)	accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36
d)	accommodirter Nähzwirn	70
e)	Seilerwaaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg
22. f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	1[illegible]
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	36
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:	
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	120
3.	Damast aller Art	150
k)	Zwirnspitzen	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
24. aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most, in Fässern eingehend	20
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole	10
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole	10
f)	Butter, auch künstliche	16
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17
2. γ)	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend	12
	Wild aller Art, nicht lebend	20
h)	Früchte (Südfrüchte):	
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	4
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	8
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	10
aus i)	Paprika	4
o)	Käse aller Art	20
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
25. p) 1.	Oliven	30
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	4
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	3
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	4
26. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
27. aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet . . .	3
d)	Packpapier, geglättetes.	3
	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	6
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	10
aus f) 2.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	12
3.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):	
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	6
30. a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	frei
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
30. f)	Alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen...	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33. a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder blos behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	frei
c)	Roher Tafelschiefer	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimstheile, Plinthen) von schlichter nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört.....	1
aus e)	Dachschiefer.....	0,50
f)	Marmor und Alabaster in Platten von 16 Centimeter Stärke und darunter, ungeschliffen	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33 d begriffen sind, ungeschliffen.....	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung.....	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	30

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
33.h)1.a)	Andere Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	10
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	frei
35.b)	Strohbänder	10
aus d)1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	1 Stück 0,15
aus 36.	Asphalt (Bergtheer)	frei
37.a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
b)	Eier von Geflügel	100 kg 2
38.b)	Feuerfeste Steine	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	1
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	2
e)	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:	
1.	einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta ...	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
38. f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):	
1.	weiß	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20
	Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
		1 Stück
39. a) 1.	Pferde	20
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
b)	Stiere und Kühe	9
c)	Ochsen	25,50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.	
d)	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	3
f)	Schweine	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	1
h)	Schafvieh	1
i)	Lämmer	0,50
		100 kg
40. a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:	
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
41. c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
3.	anderes Garn:	
α)	roh, einfach	8
β)	roh, dublirt	10
d)	Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
9.	Feigen:	
a)	frische	1.—
b)	getrocknete	1.—
11.	Citronen, Limonien, Pomeranzen	frei
12.	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Citronenschalen	frei
13.	Datteln, Pistazien	12.—
14.	Mandeln:	
a)	trockene, mit oder ohne Schale	5.—
b)	unreife, in der Schale	1.50
15.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	2.—
16.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12.—
28.	Reis, geschält, und Bruchreis	1.50
29.	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß (in Kollien im Gewichte von 5 kg oder weniger)	2.—
30.	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1.50
31.	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
aus 32. a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei
aus 32. b)	Gemüse, nicht besonders benanntes: getrocknet oder zubereitet (gedörrt, komprimirt, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern)	2 —
	Citronensaft	frei
aus 34.	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	frei
35.	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
35. (bis)	Lebende Gewächse	—.50
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	—.75
aus 36.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	frei
37.	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	frei
38.	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin)	7.— brutto
		per Stück
39.	Ochsen	12.75
40.	Stiere	4.—
41.	Kühe	3.—
42.	Jungvieh	2.50
43.	Kälber	1.50
aus 44.	Schafe (auch Widder und Hammel)	—.50
aus 45.	Lämmer	—.25
46.	Schweine mit mehr als 10 kg Gewicht	1.50
47.	Schweine mit 10 kg Gewicht oder darunter	—.30
48.	Pferde	10.—
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	5.—
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	frei
49.	Maulthiere, Maulesel und Esel	frei
aus 50.	Geflügel aller Art:	
a)	lebend	frei
		per 100 kg
b)	todt	3.—
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
55.	Geflügeleier	frei
aus 56.	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	frei
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
aus 67.	Paraffin	5.—
70.	Palmöl und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1.—
72.	Olivenöl, reines, in Fässern, Schläuchen und Blasen Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl), Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Oelen, in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
73.	Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen Rüböl und andere nicht besonders benannte fette Oele, in Fässern, Schläuchen und Blasen Anmerkung zu den Nr. 72 und 73: Oliven-, Ricinus- und Erdnußöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	4.— 2.40 4.—
74.	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	—.80
78. a)	Speiseessig in Fässern	10.—
82.	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	4.—
83.	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes oder gepökeltes	Mehlzoll
84.	Fleischwürste	6.—
		16.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
85.	Käse	10.—
87.	Fische, mit Ausnahme von Heringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	3.—
88.	Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.), in Fässern	15.—
92.	Alle in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	35.—
93.	Eßwaaren, nicht besonders benannte	35.—
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
aus 101.	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	frei
102.	Steine, roh oder blos behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:	
1.	Farberden	—.50
2.	andere	frei
	Alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklassen enthalten sind.	
aus 104.	Süßholzsaft	4.—
aus 106.	Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist)	6.—
107.	Aetherische Oele:	
a)	Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6.—
b)	andere	15.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
108.	Essige, Fette und Oele, parfümirte, in Umschließungen von wenigstens 5 kg	10.—
109.	Farbhölzer:	
a)	in Blöcken	frei
b)	verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	—.75
c)	verkleinert, fermentirt	—.75
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergleichen, auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 112.	Kastanienholzextrakt	1.50
113.	Orseille; Persio; Indigo; Cochenille	frei
	Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	1.50
114.	Theer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefertheer	frei
aus 115.	Harz, gemeines; Colophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkohlentheerpech	frei
	Steinkohlentheerpech	—.20
aus 117.	Harzöl	1.—
118.	Copalharz, Dämarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (einschließlich von Manna)	frei
	Baumwollgarne:	
124.	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	6.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	8.—
124.(bis)	dublirt, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	8.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch: (Baumwollgarne):	
125.	einfach oder dublirt, gebleicht oder gefärbt:	
a)	bis Nr. 12 englisch	12.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
126.	drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24.—
aus 127.	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	35.—
	Baumwollwaaren:	
128.	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt auch einfach geköpert:	
a)	roh	32.—
b)	gebleicht	40.—
c)	gefärbt	50.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	60.—
129.	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht	50.—
c)	gefärbt	60.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	70.—
130.	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	roh	50.—
b)	gebleicht	60.—
c)	gefärbt	70.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt	80.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch: (Baumwollwaaren):	
131.	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a)	roh	70.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	100.—
132.	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	140.—
	Anmerkung:	
	Steifnetze, bobbinetartige	50.—
133.	Gestickte Webewaaren; Spitzen	225.—
134.	Sammete und sammetartige Webewaaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	85.—
	Wirkwaaren	75.—
135.	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24.—
aus 136.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, und Abfälle von Flachs und Hanf.	frei
	Leinengarne:	
137.	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
c)	gezwirnt	18.—
138.	Jutegarne:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Leinenwaaren:	
139.	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei
140.	Leinenwaaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	12.—
141.	Leinenwaaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt:	
a)	bis 10 Kettenfäden auf 5 mm	20.—
b)	11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	40.—
142.	Leinenwaaren, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 mm:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	80.—
c)	Damast aller Art, auch roh	80.—
143.	Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm	80.—
144.	Battiste, Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	120.—
146.	Spitzen und Kanten	300.—
	Gestickte Webewaaren	200.—
aus 147.	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	80.—
	Jutegewebe:	
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthaltend, sowie fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte signirte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40.—
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12.—
151.	Seilerwaaren:	
a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	5.—
aus b)	Bindfaden	18.—
152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	frei
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne:	
aus b)	Mohair-, Alpacca- (auch mottled Alpacca-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dublirt, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1.50
c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	8.—
2.	über Nr. 45 metrisch	10.—
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, dublirt oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch	14.—
e)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch	14.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch: (Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne):	
154. f)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doublirt oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch	16.—
2.	über Nr. 45 metrisch	16.—
156.	Fußteppiche:	
b)	andere, auch bedruckt	50.—
158.	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:	
a)	im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter	50.—
b)	im Gewichte von 500 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80.—
c)	im Gewichte von 200 g und weniger per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110.—
159.	Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	85.—
160.	Bedruckte wollene Webewaaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156 b), 158 c) und 159 genannten)	80.—
162. b)	Filze, andere, und Filzwaaren, beide unbedruckt	50.—
163.	Seidengalleten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	frei
165.	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt:	
a)	roh	frei
166.	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
a)	roh oder weiß gemacht	frei
168.	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	500.—
	Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten konfektionirt	400.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
169.	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
a)	Knopf- und Posamentierwaaren	300.—
b)	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200.—
	andere Ganzseidenwaaren	400.—
170.	Halbseidenwaaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waaren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
a)	Sammete und Sammetbänder	300.—
b)	andere Halbseidenwaaren	225.—
	Anmerkungen:	
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24.—
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
174.	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	90.—
aus 175.	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:	per Stück
a)	ungarnirt	—.10
b)	garnirt	—.20
	Damenhüte aus Filz, garnirt	—.40
c)	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt	—.40
aus 176.	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz und dergleichen) aus Seidenwaaren der Nummern 168, 169 und 170	per 100 kg 250.—
	Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, wird nach dem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 40 Prozent verzollt.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 177. a)	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel.	1.50
b)	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montirt mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack: andere	8.—
178.	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	8.—
aus 179.	Pinsel, feine, aus weiter zugerichteten (gebleichten, geschliffenen ꝛc.) Borsten oder Haaren (Fischpinsel), sowie solche aus Garn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	20.—
181.	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln und dergleichen:	
a)	ungefärbt	3.—
b)	gefärbt	5.—
aus 183.	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	2.—
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken ꝛc.:	
	1. ungefärbt	—.50
	2. gefärbt	5.—
185.	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a)	aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	—.50
186.	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1.50
	Theer- und Steinpappe, Strohpappe	1.—
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten	—.50
187.	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt, getheert	1.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 188.	Preßspäne; Glanz- und Lederpappe	3.—
189.	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier	3.—
190.	Papier, nicht besonders benanntes	3.—
191.	Lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergleichen vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe	5.—
192. a)	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	10.—
b)	Tapeten	18.—
193. a)	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	2.—
194.	Papierwaaren, d. i. Waaren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen	12.—
195.	Luxuspapeterien; feine Kartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen	18.—
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuck, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	20.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
203.	Waaren aus weichem Kautschuck mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	25 —
	Anmerkung: Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisirtem Kautschuck	10.—
aus 206.	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschuckfäden	50.—
	Andere elastische Gewebe	70.—
207.	Hartgummiwaaren	40.—
	Die unter Nr. 203, 206 und 207 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
211.	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	25.—
215.	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitirt, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder	9.—
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, sowie im vorstehenden Absatze nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	18.—
217.	Lederwaaren, feine, d. i. Waaren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	32.50
	Die unter Nr. 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
218.	Schuhwaaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren oder anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen . . .	32.50
aus 219.	Handschuhe, lederne, auch blos zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren	50.—
220.	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt:	
a)	aus gemeinen Fellen	6.—
b)	aus feinen Fellen	50.—
221.	Pelzwerk, konfektionirt:	
a)	aus gemeinen Fellen	60.—
b)	aus feinen Fellen	150.—
	Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als konfektionirtes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.	
222.	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe:	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1.50
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3.—
c)	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt oder mit den unter Nr. 223 b) des allgemeinen Tarifs bezeichneten Verbindungen	5.—
	gefärbte Holzspulen	2.50
224.	Feine Holzwaaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaaren; alle nicht besonders benannten Waaren aus Holz, dann Waaren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
224.	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen .	12.—
	Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	5.—
225.	Holzwaaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe	30.—
aus 225. (bis)	Korbflechterwaaren:	
a)	gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dergleichen), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1.50
b)	feine, sofern sie nicht unter Kurzwaaren fallen	25.—
226.	Fournire, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandtheile:	
a)	roh	1.50
b)	gebeizt, gefärbt, polirt	3.—
229.	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, blos gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh ..	5.—
b)	anderes	12.—
aus 230. b)	Bein- oder Hornknöpfe	25.—
230. Anmerkung.	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn und dergleichen, sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20.—
	Die unter Nr. 224, 225 und 229 b) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
aus 231.	Glasmasse; Email- und Glasurmasse	1.50
232.	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	1.50
b)	weiß (durchsichtig)	3.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
234.	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, genustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	6.—
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1.50
aus 237.	Eingerahmte Spiegel	12.—
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1.50
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50.—
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1.50
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2.—
242.	a) Butzenscheiben	6.— brutto
	b) Farbiges Fenster- und Tafelglas	12.—
	c) Glas, farbig (mit Ausnahme des vorstehend unter Nr. 242 b tarifirten und der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände)	7.50
	d) Glasplättchen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, vergoldet oder versilbert	7.50
	e) bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, mit Ausnahme des vorstehend unter d tarifirten; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
243.	Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte, oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12.—
aus 244.	Sogenannte Kehlheimer Platten, rauh, ungeschliffen	frei
	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	frei
aus 244.(bis)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor und Alabaster (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen), schlichte, ungeschliffene	1.50
b)	andere nicht geschliffene Waaren aus Marmor und Alabaster	1.50
c)	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	1.50
	Arbeiten aus Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	5.—
244. (ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244 bis genannten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—.50
245. b)	Dachschiefer und anderer Tafelschiefer	—.25
aus 245. c)	Rechentafeln aus Schieferstein, geschliffen, geschwärzt, liniirt, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz	3.—
245.(bis)a)	Cement	—.50
aus 246.	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	frei
aus 246.(bis)	Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; geformte künstliche Wetzsteine, dann geformte natürliche oder künstliche Bimssteine — beide auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur	2.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
247.	Steinwaaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer und dergleichen Nippessachen; Statuen, Büsten, Thierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 kg und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15.—
aus 248.	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	24.—
249.	Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt	frei
249.(bis)	Glasirte Ziegel	frei
	Dachfalzziegel	—.50
250.	Chamottewaaren, nicht besonders benannte:	
a)	Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelngewichte bis zu 5 kg einschließlich	—.25
b)	andere	—.75
251.	Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasirtem Thon	—.50
251.(bis)	Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug)	1.—
aus 252. b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	—.50
aus 253.	Bauornamente (auch aus Terracotta) glasirt und unglasirt; ordinäre Oefen und Ofenbestandtheile; nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten mit Ausnahme der nachbenannten	—.50
	Nicht glasirte Wand- und Bodenbelagplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen	1.50
254.	Thonwaaren, nicht besonders benannte:	
a)	einfarbig oder weiß	4.—
b)	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
255.	Porzellan:	
a)	weiß	5.—
b)	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	10.—
256.	Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12.—
257.	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	—.65
	Anmerkung: Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258.	Luppeneisen; Ingots	1.50
259.	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
a)	nicht façonnirt	2.50
	Anmerkung: Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen	2.—
b)	façonnirt	3.—
260.	Eisenbahnschienen	2.50
261.	Blech und Platten:	
a)	in der Stärke von 1 mm und mehr	4.—
b)	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0.4 mm	4.75
c)	unter 0.4 mm	5.25
d)	Blech und Platten dressirt:	
1.	in der Stärke von 1 mm und mehr	5.—
	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0.4 mm	5.75
2.	unter 0.4 mm	6.50
e)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, polirt:	
1.	in der Stärke von 0.4 mm und mehr	8.—
2.	unter 0.4 mm	9.—
f)	dessinirt, moirirt, lackirt:	
	1. in der Stärke von 0.4 mm und mehr	8.—
	2. unter 0.4 mm	9.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
261. (bis)	Draht:	
a)	in der Stärke von 1.5 mm und mehr	4.—
	Anmerkung: Walzdraht über 4 mm für Drahtziehereien auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	3.—
b)	in der Stärke von weniger als 1.5 mm bis 0.5 mm .	5.—
c)	in der Stärke von weniger als 0.5 mm	5.—
	Anmerkung: Kratzendraht unter 1.5 mm beim Bezuge für Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	1.50
d)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt:	
	1. in der Stärke von 1.5 mm und mehr	6.—
	2. in der Stärke von weniger als 1.5 mm	7.—
262.	Gemeiner Eisenguß:	
a)	roh, unbearbeitet	2.—
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß, nicht unter Nr. 270 gehöriger	4.—
	mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinen Eisenguß	2.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emaillirt oder fein angestrichen...	8.—
	emaillirtes Kochgeschirr aus Gußeisen	6.50
	Die unter b und c genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeeisernen Bestandtheilen, oder in Verbindung mit Holz.	
263.	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4.—
b)	grob angestrichen	4.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
263. b)	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.	8.—
264.	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6.—
	Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	5.—
265.	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6.50
	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a und b	5.50
	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c	6.—
265. (bis)	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	7.50
265. (ter)	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12.—
266.	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	5.50
267.	Bänder (Charniere, Riegel und dergleichen); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 kg per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	6.50
268.	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a	8.—
269.	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Aexte, Beißzangen und dergleichen; Schneidekluppen; Heu- und Dunggabeln,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 269.	nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen und Waagenbestandtheile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandtheile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 mm Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz	10.—
269. (bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen) und landwirthschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewichte unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	15.—
	Feine Eisen- und Stahlwaaren:	
270.	Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepreßte, geschmiedete) Bestandtheile für Messerschmiedwaaren; Drahtwaaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waaren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	12.—
271.	Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandtheile....	25.—
	Polirte, lackirte, vernickelte, emaillirte (mit Ausnahme des unter Nr. 262 c genannten emaillirten gemeinen Eisengusses); mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaaren; Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	20.—
272.	Messerschmiedwaaren; Handfeuerwaffen	45.—
	Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbelfedern); Steck-, Häkel- und Strick-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
272.	nadeln, Schnürstifte, Hasteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in der Länge von 5 cm und darüber	30.—
272. (bis)	Nähnadeln unter 5 cm Länge	50.—
	Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen.	
273.	Blei und Bleilegirungen:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2.—
b)	gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergleichen), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	5.—
274.	Zink:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b)	in Stangen, Platten, Blechen	1.50
c)	in Drähten und Röhren; Zinkguß, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	3.—
276.	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Queckſilber	frei
b)	in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 5 kg und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 kg)	6.—
c)	gegossen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0.5 mm	8.—
d)	Bleche und Drähte 0.5 mm und darunter stark	9.—
	vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
276. e)	plattirte (versilberte) Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing	20.—
	plattirte (versilberte) Drähte aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (cementirter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet	30.—
279.	Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuck-, Leder- oder Kurzwaaren fallen; Telegraphenkabel.	18.—
280.	Metallwaaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentirte, gepreßte, vernirte oder vernickelte) Waaren aus Packfong (Neusilber, Alfenide und dergleichen Nickelkompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen; Waaren aus Aluminium oder Nickel; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen; Bronzepulver	40.—
	Kinderspielwaaren; Nadeln, Schnallen, Haftein, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen.	30.—
281	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm, mit Ausnahme der nachbenannten	50.—
	Metalltücher von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden versponnener Draht	35.—
aus 282.	Lokomobile	8.—
283.	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	6.—
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln)	25.—
c)	Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	15.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
284.	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	4.25
b)	für alle andere Spinnerei	3.—
284. (bis)	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hülfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle, Dampfpflüge	4.25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzenfetzmaschinen	3.—
	Alle diese (Nr. 284 und 284 [bis]) im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande.	
284. (ter)	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien und dergleichen	10.—
284. (quater)	Dreschmaschinen	7.—
286.	Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle)	12.—
aus 287.	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 Meterzentner oder darüber — alle diese im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere.	7.50
		per Stück
290.	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	75.—
	Anmerkung: Für Schlitten sind zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.	
291.	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	per 100 kg
	Güterwagen	6.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
298.	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
299.	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:	
aus a)	Operngucker	125.—
b)	nicht besonders benannte	50.—
	Die unter Nr. 299a und b genannten Waaren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen.	
300.	Musikalische Instrumente:	
a)	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	20.—
b)	andere	10.—
304.	Uhrfournituren	40.—
305.	Schwarzwälder Uhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art ohne Unterschied des Gehäuses, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	40.—
	Andere Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaaren fallen	100.—
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen, gefaßten Edelsteinen, Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300.—
	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	200.—
309.	Echt versilberte leonische Drähte	30.—
	Fassungen aus Stahl für Augengläser	50.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
309.	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete leonische Drähte und echt vergoldete oder versilberte leonische Gespinnste; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perrückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser (mit Ausnahme der Fassungen aus Stahl für Augengläser)	100.—
310.	Waaren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100.—
311.	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:	
a)	mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	75.—
b)	mit anderen Webe- und Wirkwaaren	50.—
aus 314.	Unechte leonische Gespinnste	50.—
	Unechtes Blattgold und Blattsilber	40.—
	Die unter Nr. 309, 310, 311 und 314 genannten Waaren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaaren gehören oder besonders tarifirt sind.	
316.	Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
a)	aus Seide oder Halbseide	—.50
b)	aus anderen Stoffen	—.25
c)	aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants und dergleichen)	—.70
aus 318.	Borsäure, roh oder krystallisirt; Schwefel, roh oder raffinirt; Weinstein, roh oder raffinirt; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 320.	Eisenvitriol	—.50
	Salzsäure	—.30
aus 320.(bis)	Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende (sogenannte englische)	—.50
321. a)	Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisirt; Pottasche (einfach kohlensaures Kali), mit Ausnahme der unter c genannten; Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	—.80
b)	Soda, kalzinirt	1.20
c)	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali	—.80
aus 322.	Wasserglas	1.—
aus 322.(bis)	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Kalisalpeter, raffinirt	2.—
aus 323.	Bleichlaugen; Grünspan	1.50
	Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Kitte aller Art; kohlensaures Ammoniak	2.—
	Doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali	3.—
	Borax, raffinirt	2.50
324.	Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefelsaure Magnesia; Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	3.—
	Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes manganfaures und übermanganfaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); Bleiweiß; Mennig und Massikot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Form von Stücken oder Pulver	4.—
aus 324.(bis)	Holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde (flüssige Thonerdebeize); Zinnasche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
aus 324. (bis)	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	4.—
	Holzessigsaures Blei; Bleizucker	5.—
	Chromsaures Kali und Natron (gelbes und rothes)	6.—
325. (bis)	Schuhwichse	4.—
	Zubereitete Schwärzen	5.—
aus 326.	Leim aller Art; Gelatine (thierische und vegetabilische Gallerte)	4.—
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3.—
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6.—
330.	Alizarin und andere Theerfarbstoffe, dann künstlich bereitete organische Farbstoffe	1.50
331	Chlorzink, auch flüssiges	2.—
	Weinsteinsäure; chlorsaures Kali	6.—
	Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte, andere (mit Einschluß von schwefelsaurem Chinin)	10.—
	Anmerkung: Zu Nr. 117, 322, 330 und 331 gehörige Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlentheers, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Theerfarbenfabrikation, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen	frei
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10.—
aus 333.	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt	18.—
	Essigsäure, konzentrirte	20.—
	Tusche; Reiskohlen, Zeichenkreide; alle Farben in Bläschen,	
335.	Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24.—
	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen	
aus 340.	oder Alkohol)	24.—
	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	12.—
	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln	3.—
	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	15.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
341.	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	9.—
342. a)	Seife, gemeine	2.50
aus 343.	Zündhölzchen	5.—
344.	Feuerwerkskörper; Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) mit Ausnahme der nachbenannten	24.—
	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schießpulver erzeugt sind	15.—
348.	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei
349.	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergleichen, Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	Anmerkung zu Nr. 348 und 349: Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons und dergleichen, welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt. Ferner sind auch die ohne Kunstwerth hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruck-Manufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	
352.	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	frei
aus 353.	Superphosphatdünger	frei

Anlage C.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zolllinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen

Staatsgebiete befindlichen Alpenweideplätze zum nothwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirthschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden, wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrolen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, werden aufrecht erhalten.

9. Zubereitete Arzneiwaaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Droguen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erforderniß der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrolen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage D.

Zollkartell.

§. 1.

Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragschließenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwachkommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragschließenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des

Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragschließenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragschließenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragschließenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragschließenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren inner-

halb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragschließenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamt,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthalts zwischen dem Ausgangsamt oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der vertragschließenden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragschließenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragschließenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Die vertragschließenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragschließenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Zu diesem Zweck steht jedem der vertragschließenden Theile frei, zu den im Grenzbezirke des anderen Theiles abgehaltenen Messen und Märkten, auch Viehmärkten, geeignete Organe zur Beobachtung zu entsenden, sowie durch seine oberen Zoll- und Steuerbeamten von den Viehmarktsprotokollen, soweit solche geführt werden, Einsicht nehmen zu lassen und sich Abschrift derselben zu verschaffen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragschließenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarif des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragschließenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschließenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn das Verfahren wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, solange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragschließenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, zum Beispiel die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, oder die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und den Erlös gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen herauszugeben, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartell unter »Zollgesetzen« auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter »Gerichten« die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragschließenden Theilen zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau kann unter den nachstehenden Bedingungen ohne weiteres Ansuchen der Partei stattfinden:

a) Die Abfertigung der bei dem Eingangszollamt anlangenden Sendungen erfolgt im Ansageverfahren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselben der inneren Beschau unterzogen werden können, und daß in Fällen besonderen Verdachtes oder einer vorgefundenen Verletzung des von den deutschen Salzsteuerbehörden angelegten Verschlusses auch die Ueberwaage der Sendung stattfinden kann.

b) Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand ausreichend bemessene Frist zur Bewerkstelligung der Durchfuhr auf der Donau mittelst Dampfkraft jedesmal festzusetzen.

Nachgewiesen unverschuldeten und bei dem nächsten K. K. beziehungsweise K. ungarischen Finanzorgane unverweilt angemeldeten Verzögerungen wird billige Rechnung getragen.

c) Für die transitirende Sendung muß entweder in Baarem oder in kautionsfähigen Werthpapieren bei dem Eintrittszollamt eine Kaution in der Höhe der tarifmäßig entfallenden Einfuhrgebühren erlegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob statt dieser Kaution eine Gutstehung angenommen werden könne, bleibt den beiden Finanzministerien vorbehalten, und ist die diesbezügliche Bewilligung daher von Fall zu Fall im Vorhinein einzuholen.

d) Die obige Kaution wird der Partei zurückgestellt, wenn der thatsächliche Eintritt in den zu benennenden ausländischen Staat mittelst zollamtlicher Certifikate nachgewiesen wird. Hinsichtlich des bei dem Orsova'er K. Zollamt austretenden Salzes genügt der Nachweis des vorschriftsmäßig und anstandslos erfolgten Austritts.

Die erwähnten zollamtlichen Certifikate sind im Wege des betreffenden inländischen Austrittszollamts dem K. ungarischen Finanzministerium vorzulegen, welches sich — falls der Vorschrift Genüge geleistet wurde — wegen Rückstellung der Kaution allsogleich mit dem K. K. Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

2. Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch Oesterreich-Ungarn wird ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Jede Sendung muß von dem Salzsteueramt zu Kreuznach beziehungsweise Staßfurt revidirt, unter steueramtlichen Verschluß gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.

b) Bei dem österreichischen Grenz-Eingangsamt wird, wenn der steueramtliche Verschluß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Oesterreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c) Das österreichische oder ungarische Grenz-Ausgangsamt läßt die Sendung nach erfolgter Konstatirung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

d) Diese Erleichterungen finden auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet eine Zwischenabladung erfolgt, keine Anwendung.

3. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

4. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

1. Die Vergünstigungen der Tarife A und B greifen für die aus den beiderseitigen Zollausschlüssen (Freigebieten) kommenden Waaren dann Platz, wenn diese Waaren oder die Stoffe, unter deren Verwendung sie im Zollausschlusse gefertigt wurden, in dem Lande, zu welchem der betreffende Zollausschluß gehört, erzeugt sind oder in dieses Land zollfrei eingehen können und wenn sie mit einem zu vereinbarenden Ursprungszeugnisse versehen sind.

2. Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, daß weder für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen bleiben, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung des anderen Theiles eingeführt werden dürfen.

Es soll indessen jedem der vertragschließenden Theile freistehen, für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des anderen Theiles ein Zollnachlaß bei der Einfuhr zur See bestehen bleibt, einen solchen die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlaß in dem im Gebiete des anderen Theiles alsdann bestehenden prozentualen Verhältnisse ohne weiteres auch in dem eigenen Gebiete einzuführen.

3. Zur Tarifanlage A (Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 5 m. Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

2.

Zu den Nummern 10 e und f. Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu Nr. 18 f 2. Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4.

Zu Nr. 20 b 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu Nr. 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als $33^1/_3$ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6.

Zu Nr. 25 f. Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7.

Zu Nr. 27 b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

8.

Zu Nr. 38 c. Das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Position 38 c dem Zolle von 1 Mark für 100 Kilogramm.

9.

Zu Nr. 40 a. Oeltuch (mit Oelfirniß oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) oder Oelfirniß getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung ꝛc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40 a.

4. Zur Tarifanlage B (Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 64. Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

2.

Zu Nr. 70. Festes Palmkernöl fällt unter Nr. 70.

3.

Zu Nr. 73. Die Oelfirnisse sind in Nr. 73 nicht einbegriffen.

4.

Zu Nr. 77. Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Wein aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5.

Zu Nr. 84. Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 84 mit dem ermäßigten Zollsatze von 16 fl.

6.

Zu Nr. 87. Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87.

7.

Zu Nr. 88. Die in Nummer 88 begriffenen Fische fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen und dergleichen vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern und dergleichen eingemacht sind.

8.

Zu den Nummern 92 und 93. Biscuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nummern 92 und 93.

9.

Zu Nr. 102. Unter den hierher gehörigen gesägten Steinen werden nur jene verstanden, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

10.

Zu Nr. 103 b 2. Braunstein, dann weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, sind nach Nr. 103 b 2 zollfrei zu behandeln.

11.

Zu Nr. 106 und 107. Die in den Nummern 106 und 107 aufgezählten Wasser und Oele fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.

12.

Zu Nr. 113. Künstlich hergestellter Indigo, welcher mit dem natürlichen Indigo die gleiche Zusammensetzung hat, wird wie letzterer behandelt.

13.

Zu Nr. 146. Unter den zur Nr. 146 gehörigen und gleich den Spitzen zu verzollenden Kanten werden gewebte oder gewirkte Kanten nicht verstanden; derartige Kanten fallen unter die Posamentier- oder Wirkwaaren der Nr. 147.

14.

Zu Nr. 169 b. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Reps, Gros de Tours, Armurespiquets ꝛc. Alle

Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

15.

Zu Nr. 170. Unter Halbseidenwaaren sind nicht allein die aus Seide (auch Tussahseide) und Baumwolle hergestellten Gewebe, sondern auch die aus Seide (auch Tussahseide) und Wolle, sowie die aus Seide (auch Tussahseide) und gemischten Gespinnstfasermaterialien hergestellten Gewebe zu verstehen.

16.

Zu Nr. 191. Papier mit transparenten Linien (sogenannten Wasserdrucklinien) ist nicht als gepreßtes Papier (Nr. 192a), sondern als liniirtes Papier nach Nr. 191 zu behandeln.

17.

Zu Nr. 195. Puppen und Puppenbestandtheile aus Papiermasse, fertig gearbeitet, bemalt, lackirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaaren fallen, sind in der vereinbarten Zollermäßigung nicht begriffen, sondern unterliegen dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 195.

18.

Zu den Nummern 220 und 221. Die durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle aus gemeinen Fellen sind als gemeine Felle nach den zu den Nummern 220a, beziehungsweise 221a zugestandenen ermäßigten Zollsätzen zu behandeln.

Künstliches Federpelzwerk aller Art unterliegt dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 221b.

19.

Zu den Nummern 240, 241 und 242. Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

20.

Zu Nr. 245c. Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer sind nach Nr. 245c zu verzollen.

21.

Zu Nr. 252b. Das Oberlausitzer und das sogenannte Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet nach Nr. 252b dem Zolle von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm.

22.

Zu Nr. 256. Steinzeugkrüge mit Deckeln aus unedlen, nicht echt vergoldeten oder versilberten Metallen sind als Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien nach dem zur Nr. 256 zugestandenen ermäßigten Zollsatze zu behandeln, sofern das Gewicht der Deckel nicht überwiegt.

23.

Zu Nr. 259a. Flacheisen mit ausgebauchten Schmalseiten ist als nicht façonnirt zu behandeln.

Unter Zaggeln aus abgeschweißten Schweißeisen sind die durch Schweißen aus Luppen, Rohzaggeln, Rohschienenpacketen oder Abfalleisenpacketen (sogenannten Schwitzpacketen) hergestellten verstanden.

24.

Zu Nr. 271. Wie polirte Waaren der Nr. 271 sind auch die fein matt geschliffenen, damascirten (verzierten) und gravirten, nicht anderweitig genannten Eisen- und Stahlwaaren zu tarifiren.

25.

Zu Nr. 298. Die zollfreie Behandlung von Präzisionsinstrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

26.

Zu Nr. 323. Zum zugestandenen Zollsatze für Bleichlaugen ist nicht nur Chlornatronlauge (eau de Labarraque) und Chlorkalilauge (eau de Javelle), sondern auch die wässerige Lösung von Aetzkali und Aetznatron (Aetzkalilauge und Aetznatronlauge), von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge) und schwefliger Säure, dann Wasserstoffsuperoxyd zu behandeln.

27.

Zu Nr. 328. Sogenannte Glanzstärke oder Doppelstärke, d. i. mit Stearin, Borax, Wachs oder anderen Stoffen versetzte, jedoch nicht parfümirte Stärke ist nach Nr. 328 zu behandeln.

28.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammet, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln. Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifirung.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebraot oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkeh, versendet, binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewenet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehendn Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet eiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Identüt wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl ud Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angeseher

Zu Artikel 6 des Vertrages.

. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staate bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünsthungen sich zu erstrecken haben. Im Falle von Aenderungen in der Ausdehnun der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betrffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragsließenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Mßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

2 Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigu, zollfrei zu lassen:

Butter, auch künstliche, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot), in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm,

insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Theile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden am 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bstimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamt zur Weitersendung mit inem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet rden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß zesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sicherd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erfoerlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleife überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugig gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschlußunverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Saaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniß sichgeltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzig der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wi österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamts ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außer-

gewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- beziehungsweise Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amts aber sich nicht zu betheiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu §. 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolöre.

2. Zu §. 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig

unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu §. 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu §. 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, solange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6. Zu §. 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des §. 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu §. 10 des Zollkartells.

Nach §. 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr. ..... des ..... Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amt im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamt, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamt und die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern, oder die Ausgangs- und Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amt im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehr übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also zum Beispiel bei einer nach Wien

bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgang über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamt zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehr von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. ....."

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfang der von dem Grenzzollamt des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. ..... angemeldet und mit Ansagezettel Nr. ..... nach ..... abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehr, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- / „Siegel- } Verschluß von N. N. belassen."

so daß alle aus dem gebundenen Verkehr des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamt mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen, und sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamts läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahnpostwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet,

und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluß einlangen, beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamts auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne, und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamt zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu §. 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu §. 13 des Zollkartells.

Nach §. 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu §. 17 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu §. 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu §. 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu Artikel 15 des Vertrages.

Die vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahnfrachttarife einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Theiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Zu Artikel 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration

und Revision sowohl im Innern, als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D zum Vollzugsprotokoll von 1865 ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses bis zur einverständlichen Neuregelung auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatz des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage E verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

E.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter F anliegenden Muster erfolgen.

E.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster aber keine Waaren mit sich

führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden. Jeder der vertragschließenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 22 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 22 gedachten Zweck zu senden, die vertragschließenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Landesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

Anlage E.

(Muster.)

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte (im Deutschen Reich, in Oesterreich-Ungarn) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von ..... Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Anlage F.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 18.... Nr. der Karte .....

(Wappen.)

Giltig im Deutschen Reich, in Luxemburg und in Oesterreich-Ungarn.

Inhaber:
(Vor- und Zuname).

(Ortsname), den ..... 18....

(Siegel.)

(Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
eine (Art der Fabrik oder Handlung) in .....
unter der Firma ..... besitzt.
als Handlungsreisender im Dienste der Firma .....
in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ ..... (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....
Gestalt: .....
Haare: .....
Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift: .....

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

(Nr. 1984.) Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Thieren und thierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifizirung, das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrole von Seite jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die

thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Thierarztes (Staats-Thierarztes) protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolls der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles unverweilt zuzusenden.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auftritt, so steht dem anderen Theile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen. In diesem Falle muß die Beförderung von Rindvieh, welches, aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zweck des Transportes nach der Grenze passiren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bewirkt werden.

Artikel 6.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile durch den Viehverkehr eine ansteckende Thierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Theiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Thieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Theile enthaltenen Vorschriften, welchen zu Folge im Falle des Ausbruches von ansteckenden Thierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitirende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig die Befugniß ein, durch Kommissare in dem Gebiete des anderen Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Theile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Theiles, sobald sie sich als solche legitimiren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Theile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Thierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Theile direkt zukommen lassen.

Ueber die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 9.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transport aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Die vertragschließenden Theile werden die im Bereiche eines Theiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen als auch für den anderen Theil geltend anerkennen.

Artikel 10.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der karakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizirung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Thiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 11.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Theile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet.

Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugniß des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Thierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometer die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniß muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile sind jedoch damit einverstanden, daß die beim Inkrafttreten des Uebereinkommens noch bestehenden, mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote während eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Geltung bleiben können.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Theile Anwendung. Die Zulassung von Thieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch das Gebiet des einen Theiles zur Ein- oder Durchfuhr in das Gebiet des anderen Theiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Uebereinkommens.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Die im Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens getroffene Bestimmung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß in beiden Ländergebieten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reich bestehenden Vorschriften dahin in Uebereinstimmung gebracht werden, daß die an der Lungenseuche erkrankten Thiere zu tödten sind und daß alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zweck der sofortigen Abschlachtung innerhalb Oesterreich-Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Theile herrscht, ist der andere Theil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen, aus anderen Gebieten aber dahin zu beschränken, daß die Thiere von der

dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an die Grenze und von hier aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind."

5. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits, und den österreichischen Ländern Galizien, Böhmen, Mähren und Oesterreich unter der Enns andererseits, wird erklärt, daß die vertragschließenden Theile die ihnen zustehende Sperrbefugniß nicht auf den gesammten Umfang des Gebietes, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblick auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Theil desselben anzuwenden beabsichtigen. Zu diesem Zweck werden innerhalb der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Aenderungen erfolgen wird.

Es liegt in der Absicht der vertragschließenden Theile, von der durch Artikel 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens eingeräumten Berechtigung der Absperrung ganzer Gebiete (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) alsdann nicht Gebrauch zu machen, wenn in einem solchen, sonst der Regel nach seuchenreinen Gebiete, vereinzelte Lungenseuchenfälle vorkommen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Böhmen, Mähren, Galizien und Oesterreich unter der Enns keine Anwendung.

6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke untersagt sein.

7. Die auf Grund der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 derzeit in Uebung stehenden Begünstigungen der Wirthschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken hinsichtlich des Bezuges von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich-Ungarn, werden während der im Artikel 12 des Viehseuchen-Uebereinkommens vorgesehenen Uebergangszeit keinesfalls eingeschränkt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchen-Uebereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 6. Dezember in Wien unterzeichnet.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

(Nr. 1985.) Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883 durch einen neuen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrie-Erzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte zu einer entsprechenden vertragsmäßigen Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz den Grafen Eberhard zu Solms-Sonnewalde, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, des Kronen-Ordens 1. Klasse und des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchstseinen Wirklichen Geheimen Rath, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien,

und

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell' Impero germanico, da una parte, e sua Maestà il Re d'Italia dall' altra, mossi dal desiderio di rendere più intime le relazioni di commercio e di traffico tra i due paesi, hanno risoluto di sostituire al vigente Trattato di commercio e di navigazione del 4 Maggio 1883 un nuovo Trattato di commercio, dogana e navigazione, il quale, per più lunga durata, fornisca una solida base alle esigenze del reciproco scambio di prodotti del suolo e dell' industria, ed in pari tempo assicuri opportuni punti di rannodamento per una correlativa definizione convenzionale dei reciprochi rapporti commerciali con altri Stati; ed hanno, a questo scopo, fatto aprire trattative e nominato a Plenipotenziari:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia:

Sua Eccellenza Eberardo Conte di Solms-Sonnewalde, decorato degli Ordini prussiani dell' Aquila Rossa di 1ª Classe, della Corona di 1ª Classe e della Croce di ferro di 2ª Classe, Cavaliere Gran Croce decorato del Gran Cordone dell' Ordine dei SS. Maurizio e Lazzaro, Suo Consigliere intimo attuale, Suo Ambasciatore straordinario e plenipotenziario presso Sua Maestà il Re d'Italia,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Antonio Starrabba Marquis di Rudini, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Inhaber der goldenen Tapferkeitsmedaille, Mitglied des Parlaments, Allerhöchstseinen Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Giacomo Malvano, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Ritter des Königlich preußischen Kronen-Ordens 1. Klasse, Staatsrath, Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Nicola Miraglia, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Generaldirektor für Ackerbau im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

Bonaldo Stringher, Kommandeur des Ordens der italienischen Krone, Offizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, General-Inspektor im Finanzministerium,

Antonio Monzilli, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der italienischen Krone, Direktor für Handel im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

Sua Maestà il Re d'Italia:

Sua Eccellenza Antonio Starrabba, Marchese di Rudinì, Cavaliere Gran Croce decorato del Gran Cordone degli Ordini dei SS. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, decorato della medaglia d'oro al valore militare, Deputato al Parlamento, Suo Presidente del Consiglio, Ministro degli Affari Esteri,

Giacomo Malvano, Grande Ufficiale degli Ordini dei SS. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, decorato dell' Ordine prussiano della Corona di 1ª Classe, Consigliere di Stato, Segretario Generale del Ministero degli Affari Esteri,

Nicola Miraglia, Grande Ufficiale degli Ordini dei SS. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, Direttore Generale dell' Agricoltura al Ministero di Agricoltura Industria e Commercio,

Bonaldo Stringher, Commendatore dell' Ordine della Corona d'Italia, Ufficiale dell' Ordine dei SS. Maurizio e Lazzaro, Ispettore Generale al Ministero delle Finanze,

Antonio Monzilli, Commendatore degli Ordini dei SS. Maurizio e Lazzaro e della Corona d'Italia, Direttore del Commercio al Ministero di Agricoltura Industria e Commercio,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Theilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen Theiles alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluß der poli-

i quali, dopo essersi reciprocamente comunicato i loro pienipoteri, trovati in buona e debita forma, hanno conchiuso il seguente Trattato di commercio, dogana e navigazione:

Articolo 1°.

Vi sarà piena ed intera libertà di commercio e di navigazione fra le Parti contraenti.

I sudditi di ciascuna delle Parti contraenti godranno, nel territorio dell' altra, degli stessi diritti, privilegi e favori di ogni specie, in materia di commercio, d'industria e di navigazione, che spettano o spetteranno ai nazionali od ai sudditi della nazione più favorita; e non saranno assoggettati ad imposte, tasse, restrizioni o pesi, generali o locali, di qualsivoglia natura, diversi o più onerosi di quelli, ai quali sono o saranno sottoposti i nazionali ed i sudditi della nazione più favorita.

Le disposizioni precedenti non si applicano ai farmacisti, ai sensali pubblici, ai merciai ambulanti ed alle persone che esercitano un' industria esclusivamente ambulante; questi industriali godranno lo stesso trattamento dei sudditi della nazione più favorita, i quali esercitino la stessa professione.

Articolo 2.

I sudditi di ciascuna delle Parti contraenti godranno, nel territorio dell' altra Parte, di tutti i diritti civili (non compresi i diritti politici)

tischen) genießen, welche den Landesangehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.

Sie sollen demgemäß gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen, und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3.

Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile werden in dem

accordati senza limitazione e senza distinzione ai nazionali del paese.

Essi avranno, per conseguenza, al pari dei nazionali, il diritto di acquistare e di possedere ogni specie di beni mobili od immobili, come pure di disporne per vendita, permuta, donazione, testamento, od in altro modo, come pure quello di raccogliere successioni testamentarie o legittime.

In niuno, poi, di questi casi saranno assoggettati a tasse od imposizioni altre o più elevate di quelle cui vanno soggetti i nazionali.

Articolo 3.

I tedeschi in Italia e gli italiani in Germania saranno interamente liberi di regolare i loro affari come i nazionali, sia in persona, sia per mezzo di un intermediario scelto da loro stessi, senza essere obbligati a pagare ricompense od indennità a persone intermediarie, quando non vorranno servirsene, e senza essere, sotto questo rapporto, assoggettati a restrizioni diverse da quelle che le leggi generali del paese stabiliscono.

Essi avranno libero accesso presso i tribunali, cosi per rivendicare come per difendere i loro diritti; essi godranno, sotto questo rapporto, di tutti i diritti ed immunità dei nazionali, e potranno, al pari di questi, servirsi, in tutte le cause, di avvocati, procuratori od agenti ammessi dalle leggi del paese.

Articolo 4.

I sudditi di ciascuna delle Parti contraenti saranno esenti, sul terri-

Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde befreit sein.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstückes oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Besitzer oder Miether unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

torio dell' altra Parte, da ogni servizio militare, tanto nell' esercito regolare e nell' armata, quanto nella milizia o guardia nazionale.

Essi saranno, del pari, esenti da qualsiasi funzione ufficiale obbligatoria, giudiziaria, amministrativa o municipale, da ogni requisizione o prestazione militare, come pure dai prestiti forzosi e da altri oneri che potessero essere imposti per iscopi di guerra, od in seguito di altre circostanze straordinarie. Tuttavia saranno eccettuati gli oneri che sono connessi col possesso o con la locazione di immobili, e le prestazioni o requisizioni militari, alle quali i nazionali ed i sudditi della nazione più favorita possono, come proprietarii o locatarii di beni immobili, essere chiamati a concorrere.

Essi non potranno, nè personalmente, nè per le loro proprietà mobiliari ed immobiliari, essere assoggettati ad altri obblighi, restrizioni, tasse ed imposte, salvo quelli a cui saranno assoggettati i nazionali.

Artikel 5.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Theiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgesetzt, daß

Articolo 5.

Se negozianti di una delle Parti contraenti viaggiano essi stessi, o fanno viaggiare, nel territorio dell' altra Parte, i loro commessi, agenti od altri rappresentanti, tanto allo scopo di fare acquisti o di ricevere commissioni, con o senza campioni, quanto altresì nell' interesse generale dei loro affari commerciali ed industriali, questi negozianti, od i loro rappresentanti suddetti, non potranno, per questo motivo, essere assoggettati ad alcun aumento di

ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes ertheilte Legitimation dargethan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage nothwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würde.

Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen verboten werden.

imposte o di tasse, purchè però la loro qualità di viaggiatori di commercio sia giustificata da un certificato di legittimazione, rilasciato dalle autorità competenti del proprio paese.

Gli oggetti passibili di dazio di dogana, che sono importati, come campioni, da mercanti, industriali e viaggiatori di commercio, saranno ammessi, da una parte e dall' altra, in esenzione di dazii d'entrata e di uscita, a condizione però che tali oggetti siano riesportati, senza essere stati venduti, entro il termine stabilito dalle leggi del paese, e con la riserva dell' adempimento delle formalità doganali necessarie per la riesportazione o la riammissione in deposito.

La riesportazione dei campioni dovrà essere garantita, nei due paesi, immediatamente alla prima località di entrata, sia mediante deposito dell' ammontare dei dazi doganali rispettivi, sia mediante cauzione.

Articolo 6.

Le Parti contraenti s'impegnano a non impedire il commercio reciproco fra i due paesi con alcun divieto d'importazione, d'esportazione o di transito, che non sia applicabile, nel tempo stesso, od a tutte le altre nazioni, od a quelle altre nazioni che si trovassero in circostanze identiche.

L'esportazione di provvigioni da guerra può nondimeno, in circostanze straordinarie, essere vietata, senza riguardo alle precedenti disposizioni.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif (A) bezeichneten italienischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B) bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 8.

Die Ursprungszeugnisse, sowie alle anderen von der Zollbehörde im fiskalischen oder gesundheitlichen Interesse oder zu anderen Schutzwecken geforderten Bescheinigungen sollen von den betreffenden Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Artikel 9.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer

Articolo 7.

I prodotti del suolo o dell' industria d'Italia, enumerati nella tariffa A, annessa al presente trattato, saranno ammessi, alla loro importazione in Germania, alle condizioni stabilite da questa tariffa. A.

I prodotti del suolo o dell' industria di Germania, enumerati nella tariffa B, annessa al presente trattato, saranno ammessi, alla loro importazione in Italia, alle condizioni stabilite da questa tariffa. B.

Ciascuna delle due Parti contraenti s'impegna, per quanto concerne l'importazione e l'esportazione delle merci denominate o non denominate nel presente trattato, a far profittare senz' altro ed immediatamente l'altra Parte di ogni favore, di ogni privilegio o riduzione nei dazii di entrata e d'uscita, che una di esse avesse accordato od accordasse ad una terza Potenza.

Articolo 8.

I certificati d'origine, come pure tutti gli altri certificati richiesti dalla dogana per un interesse fiscale, di igiene o di preservazione, saranno rilasciati e legalizzati gratuitamente dalle autorità rispettive.

Articolo 9.

Quanto all' ammontare, alla garanzia ed alla riscossione dei dazii d'importazione e di esportazione, come pure per rispetto al transito, al deposito doganale, alle tasse locali ed alle formalità, al trattamento ed alle spedizioni in dogana, e per quanto concerne i diritti in-

Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akziſegebühren jeder Art verpflichtet ſich jeder der vertragſchließenden Theile, den anderen an jeder Begünſtigung, jedem Vorrecht und jeder Herabſetzung in den Tarifen theilnehmen zu laſſen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben ſollte.

Ebenſo ſoll jede ſpäterhin einer dritten Macht zugeſtandene Begünſtigung oder Befreiung ſofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragſchließenden Theile zu Statten kommen.

Artikel 10.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragſchließenden Theile, ſei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugniſſes gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugniſſe des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in läſtigerer Weiſe treffen, als die gleichartigen Erzeugniſſe des eigenen Landes.

Artikel 11.

Als deutſche oder italieniſche Schiffe ſollen alle diejenigen angeſehen werden, welche nach den Geſetzen des Deutſchen Reichs als deutſche oder nach den italieniſchen Geſetzen als italieniſche Schiffe anzuerkennen ſind.

Artikel 12.

Waaren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragſchließenden Theile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlagen gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlagen gebracht

terni di consumo e le accise d'ogni specie, che fossero riscossi per conto dello Stato, d'un Comune o d'una corporazione, ciascuna delle Parti contraenti s'impegna a far profittare l'altra d'ogni favore, d'ogni privilegio o ribasso nelle tariffe, che una di esse potesse aver accordato ad una terza Potenza.

Del pari, ogni agevolezza od immunità concessa più tardi ad una terza Potenza sarà estesa immediatamente e senza condizioni all' altra Parte contraente.

Articolo 10.

I diritti interni riscossi per conto dello Stato, di Comuni o di corporazioni, che colpiscono o colpiranno la produzione, la fabbricazione od il consumo di un prodotto nel territorio di una delle Parti contraenti, non colpiranno, sotto alcun pretesto, i prodotti dell' altra Parte, nè in misura più elevata, nè in modo piu oneroso, dei prodotti similari indigeni.

Articolo 11.

Saranno considerate navi tedesche od italiane tutte quelle che saranno riconosciute per navi tedesche secondo le leggi dell' Impero germanico, o navi italiane secondo le leggi italiane.

Articolo 12.

Le merci di qualsivoglia natura e provenienza, la cui importazione, esportazione, transito o deposito potranno aver luogo, nel territorio di una delle Parti contraenti, per mezzo di navi nazionali, potranno esservi ugualmente importate, esportate, passare in transito od essere

werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und mit der Berechtigung auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, welche den von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waaren eingeräumt werden.

Artikel 13.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Theile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthalts und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtthurm-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Remorquirungs-, Quarantäne- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannten Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländ-

messe in deposito, per mezzo di navi dell' altra Parte, senza essere sottoposte ad altri o più forti diritti di dogana, nè ad altre o più forti restrizioni, e col godimento degli stessi privilegi, riduzioni, benefizi e restituzioni, che sono in vigore per le merci, alla loro importazione, esportazione, transito od al loro deposito, per mezzo di navi nazionali.

Articolo 13.

Le navi di una delle Parti contraenti, che entreranno in zavorra, o cariche, nei porti dell' altra, o che ne usciranno, qualunque sia il loro luogo di partenza o quello di loro destinazione, saranno trattate, in ogni rispetto, sullo stesso piede delle navi nazionali. Esse non saranno assoggettate, così all' entrata come durante il soggiorno e all' uscita, a diritti di faro, di tonnellaggio, di pilotaggio, di porto, di rimorchio, di quarantena, od altri diritti sul corpo della nave, di qualsivoglia denominazione, percepiti in nome ed a profitto dello Stato, di pubblici funzionari, di Comuni o di corporazioni qualsiansi, altri o più elevati di quelli che sono attualmente, o potranno in seguito essere imposti ai bastimenti nazionali.

Per quanto riguarda il collocamento delle navi, il loro caricamento e scaricamento nei porti, rade, seni e bacini, ed in generale per tutte le formalità e disposizioni, alle quali possono essere sottoposte le navi di commercio, il loro equipaggio ed il loro carico, è convenuto che non sarà accordato alle

dischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Theiles zukommen, indem es der Wille der vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 14.

Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der vertragschließenden Theile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Theil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er den Schiffen des anderen Theiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Theil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

navi nazionali alcun privilegio, nè alcun favore che non lo sia egualmente alle navi dell' altra Parte, essendo volontà delle Parti contraenti che anche a questo riguardo i loro bastimenti siano trattati sul piede di una perfetta eguaglianza.

Articolo 14.

Quanto al cabotaggio, ciascuna delle Parti contraenti avrà diritto, per le sue navi, a tutti i favori e privilegi che l'altra ha accordato od accorderà, a questo riguardo, ad una terza Potenza, a condizione che essa accordi alle navi dell' altra Parte gli stessi favori e privilegi nel suo territorio.

Le navi di ciascuna delle Parti contraenti, entrando in uno dei porti dell' altra, sia per completarvi il loro carico, sia per sbarcarne una parte, potranno, conformandosi però alle leggi ed ai regolamenti del paese, conservare a bordo quella parte di carico che fosse destinata ad un altro porto, sia dello stesso, sia d'un altro paese, e riesportarla, senza essere costretti a pagare tasse per questa parte del carico, salvo i diritti di sorveglianza, i quali, d'altronde, non potranno essere percepiti che nella misura stabilita per la navigazione nazionale.

Articolo 15.

Il presente trattato è applicabile ai paesi o parti di paese che sono attualmente o saranno in avvenire compresi in una unione doganale con una delle Parti contraenti.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883.

Derselbe wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Graf Solms.

Articolo 16.

Il presente trattato è destinato a sostituire il trattato di commercio e di navigazione conchiuso fra l'Italia e l'Impero Germanico il 4 maggio del 1883.

Esso entrerà in vigore il 1° febbraio 1892 e vi resterà fino al 31 dicembre 1903.

Nel caso in cui nessuna delle Parti contraenti non avesse notificato, dodici mesi prima della scadenza di questo termine, la sua intenzione di farne cessare gli effetti, esso resterà obbligatorio fino allo spirare di un anno a partire dal giorno in cui l'una o l'altra delle due Parti contraenti l'avrà denunciato.

Articolo 17.

Il presente trattato sarà ratificato e le ratifiche ne saranno scambiate a Roma il più presto possibile.

In fede di che, i Plenipotenziari rispettivi l'hanno firmato e vi hanno applicato il sigillo delle loro armi.

Fatto a Roma, addì 6 dicembre 1891.

(L. S.) Rudinì.
(L. S.) G. Malvano.
(L. S.) N. Miraglia.
(L. S.) B. Stringher.
(L. S.) A. Monzilli.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	—	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	100 kg	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	»	70
d)	Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:		
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	»	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	—	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	100 kg	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	»	3
b)	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24
5. aus a)	Aetherische Oele mit Ausnahme der unter 5 c und 5 m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	»	20

Tariffa A.

Dazi all' entrata in Germania.

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
ex 1. b)	Crusca; germi di orzo tallito	—	esenti
2. c)	Filati di cotone, non misti o misti con lino, seta, lana od altre materie tessili vegetali od animali:		
4.	a tre o più capi ed a semplice o doppia torsione, greggi, imbianchiti, tinti	100 chil.	48.—
5.	a due capi ed a doppia torsione, greggi, imbianchiti, tinti; compreso il filo da cucire di cotone d'ogni sorta, preparato per la vendita al minuto	id.	70.—
d)	Merci di cotone puro o misto di fili metallici, senza mescolanza di seta, lana ed altri peli di animali, indicati sotto la voce n. 41:		
3.	tutti i tessuti compatti non compresi sotto i numeri 1, 2 e 6; tessuti greggi (fatti di filo greggio) non compatti, escluse le stoffe da cortine, in quanto non siano compresi nel n. 1; maglie; passamani e bottoni; come pure filati misti con fili metallici.....	id.	120.—
ex 3. a)	Litargirio di piombo, d'argento, d'oro	—	esenti
4. ex a) 1.	Spazzole di corteccia, di paglia, di giunchi, di erbe, di radici, di biodolo e simili, anche in unione con legno o ferro non puliti nè verniciati.....	100 chil.	4.—
	Scope di corteccia, di paglia, di giunchi, di erbe, di radici, di biodolo e simili, anche in unione con legno o ferro non puliti nè verniciati.....	id.	3.—
b)	Lavori da setolinaio e da stacciaio, fini, anche in unione con altre materie, purchè, per effetto di questa unione, non entrino sotto il n. 20.....	id.	24.—
5. ex a)	Olii volatili, eccettuati quelli considerati sotto 5 c e 5 m; essenze, contenenti spirito o etere, per uso industriale o medicinale.....	id.	20.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch:			
5. aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	100 kg	2
aus d)	Zündhölzer	»	10
aus e)	Gelbes und rothes blausaures Kali	»	8
aus i)	Soda, kalzinirte	»	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Pottasche	»	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöle; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	—	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnirten; Radkranzeisen; Pflugschaareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	100 kg	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	»	1,50
6. e) 2.	Eisenwaaren, grobe:		
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	»	6
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	»	10

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
Segue			
5. ex a)	Grafite in tavolette o blocchi e simili, compressi e preparati	100 chil.	2.—
ex d)	Fiammiferi di legno	id.	10.—
ex e)	Prussiato di potassa, giallo e rosso	id.	8.—
ex i)	Soda calcinata	id.	2.50
k)	Soda, greggia, naturale od artificiale; soda cristallizzata; potassa	id.	1.50
ex m)	Sommacco, anche macinato; zolfo, greggio e raffinato; tartaro, greggio e raffinato; sugo di liquirizia; borace ed acido borico; acido citrico e sugo di limone, senza zucchero; altri prodotti greggi e prodotti chimici per uso industriale e medicinale, particolarmente droghe, medicinali e colori, tutti questi prodotti in quanto non siano compresi da a) sino ad l), sotto n) od o), ovvero sotto altri numeri della tariffa; benzolo e simili oli leggeri di catrame; olio di trementina; olio di resina; olio animale; acqua minerale, artificiale e naturale, comprese le bottiglie e brocche; ostie; succhi condensati; gruma di botte, disseccata e in pasta	—	esenti
6. b)	Ferro duttile (ferro e acciaio laminati e fusi) in verghe, compreso quello foggiato; ferro in cerchioni da ruote; vomeri da aratri; ferri d'angolo e corniere; rotaie da strade ferrate, ganascie o stecche per la congiunzione delle rotaie, cuscinetti e traversine	100 chil.	2.50
	Nota: Ferro duttile in verghe, di lunghezza non superiore a 12 centimetri, da rifondere	id.	1.50
6. e) 2.	Lavori di ferro, comuni:		
α)	non nominati altrove, anche commisti a legno	id.	6.—
β)	lisciati, verniciati, ramati, zincati, stagnati, piombati o smaltati, però non puliti nè verniciati; come pure tutti i pattini, martelli, ascie, accette, serrature ordinarie, coltelli ordinari, falci, falciuole, striglie, orologi da torre, chiavi per avvitare, squadre, viti da legno, viti per serrature, viti per ruote, e viti di fil di ferro *(Drahtschrauben)*, tanaglie, chiavi fatte allo stampo, forche da letame e da fieno	id.	10.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
6. e) 2. γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	100 kg	15
e) 3.	Eisenwaaren, feine:		
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;		
β)	aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind	—	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	—	frei
9. a)	Weizen	100 kg	3,50
b) α)	Roggen	»	3,50
β)	Hafer	»	2,80
γ)	Buchweizen	»	2
δ)	Hülsenfrüchte	»	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	»	1
c)	Gerste	»	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	»	2
aus e)	Mais	»	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	»	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	»	3

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
6. e) 2. γ)	lime a mano, lame da spade, ferri da pialle, scalpelli, forbici da panno, per sarti, da siepi e da lamiera, seghe, trapani, morse, coltelli da macchine e da carta e simili strumenti	100 chil.	15.—
e) 3.	Lavori di ferro, fini:		
α)	di ghisa fine, come: ghisa leggera da ornamenti, ghisa in getti puliti, in getti artistici, ghisa malleabile;		
β)	di ferro duttile, pulito o verniciato; coltelli, forbici, ferri da calze, uncinetti, lavori da spadaio, ecc.;		
	tutti questi oggetti, non nominati altrove, anche in unione con legno e altre materie, purchè, per effetto di questa unione, non entrino sotto il n. 20	id.	24.—
ex 7. a)	Terre e materie minerali greggie, anche calcinate, lavate o macinate, come pure minerali anche preparati, in quanto queste materie non siano nominativamente colpite da dazio	—	esenti
ex 8.	Lino e canapa, greggi, macerati, stigliati o pettinati, stoppa e altri cascami	—	esenti
9. a)	Frumento	100 chil.	3.50
b) α)	Segala	id.	3.50
β)	Avena	id.	2.80
γ)	Grano saraceno	id.	2.—
δ)	Legumi	id.	1.50
ε)	Altre granaglie non specialmente nominate	id.	1.—
c)	Orzo	id.	2.—
d) α)	Semi di colza, di barbabietola, di papavero, di sesamo, di arachide, ed altri semi oleosi non specialmente nominati	id.	2.—
ex e)	Mais	id.	1.60
ex f)	Malto (orzo tallito)	id.	3.60
g)	Anici, coriandoli, finocchio e comino	id.	3.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
9. aus h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	100 kg	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	—	frei
	Andere frische Weinbeeren:		
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	100 kg	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzentheile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	—	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 kg	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	100 kg brutto	8
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	100 kg	3
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges.....	100 kg brutto	24
	Anmerkung: Butzenscheiben.....	100 kg brutto	12

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
9. ex h)	Uva fresca, da tavola	100 chil.	4.—
	L'uva fresca, da tavola, importata in pacchi postali di peso fino a 5 chilogrammi inclusivamente, é ammessa in esenzione di dazio d'entrata.		
	Uva fresca, altra:		
	L'uva fresca altra (uva da vendemmia) pigiata, in fusti o in vagoni serbatoi, é ammessa, sia o no cominciata la fermentazione, quando la sostanza pigiata contenga, oltre il succo, tutte le parti del frutto, cioé i graspi, i vinaccioli e le buccie, col dazio di.....	id.	4.—
k)	Fiori e foglie, per mazzi e da ornamento, freschi; piante vive e parti di piante; semi di trifoglio, di erba medica, di lupinella; legumi ed ortaggi, freschi; patate; frutte fresche non nominate (ad eccezione dell' uva e delle frutta del Mezzogiorno) ed altri prodotti agrari non nominati altrove	—	esenti
10. a)	Vetro comune vuoto (vasellame di vetro) verde o di altro color naturale, non stampato, nè arrotato, nè smerigliato, anche con rivestimento ordinario di vimini, di giunco, di paglia o di canna; vetro in massa; vetro greggio da lenti *(Flintglas e Kronglas);* lastre di vetro, gettate, greggie, ondulate (vetri da tettoie); smalto in masse; tubi di vetro e verghette di vetro, senza distinzione di colore, per la fabbricazione delle perle e dei vetri artistici	100 chil.	3.—
b)	Vetro vuoto bianco, liscio, non arrotato, nè smerigliato, nè stampato o solo con turacciolo, fondo od orli arrotati o smerigliati	100 chil. lordo	8.—
d) 1.	Lastre da specchi, greggie, non arrotate	100 chil.	3.—
ex 2.	Lastre di vetro da finestre, colorate	100 chil. lordo	24.—
	Nota: Dischi di vetro per finestre *(Butzenscheiben)*	id.	12.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	100 kg	12
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Venezia), Glastropfen, auch gefärbt	»	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	»	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert oder vergoldet	»	15
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	»	20
	4. Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	»	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	—	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	—	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	—	frei
13. aus a)	Holzkohlen	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei
c)	Bau- und Nutzholz:		
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	100 kg oder 1 Festmeter	0,20 1,20

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
10. e)	Pendenti di vetro da lumiere, bottoni di vetro (con o senza gambo), anche colorati; vetro bianco massiccio, non specialmente nominato; vetro stampato, arrotato, pulito, smerigliato, tagliato, inciso, a disegni, in quanto non sia compreso sotto d) o f)	100 chil.	12.—
	Nota ad e): Lastrine di vetro: perle, vetrificazioni (conterie di Venezia) goccie, di vetro, anche colorito	id.	2.—
f)	1. Vetro colorito, escluso quello compreso sotto a), d) ed e), anche stampato, arrotato, pulito, smerigliato, tagliato, inciso, a disegni	id.	15.—
	2. Lastrine di vetro; perle, smalto e goccie di vetro; bottoni di vetro (con o senza gambo), dipinti, argentati o dorati	id.	15.—
	3. Altro vetro dipinto, o dorato (argentato); pietre false di vetro, greggie, non montate	id.	20.—
	4. Lavori di vetro e di smalto in unione con altre materie, in quanto, per effetto di questa unione, non entrino nel n. 20	id.	24.—
	Nota ad f): Vetro latteo e vetro opale *(Alabasterglas)*, liscio, non arrotato, nè smerigliato, nè dipinto, nè stampato, o solamente con turacciolo, fondo ed orli arrotati o smerigliati	id.	10.—
11. ex a)	Crini, greggi, pettinati, cotti, tinti, anche arricciati, filati; setole; piume da letto greggie	—	esenti
ex f)	Piume da letto, purgate e preparate	—	esenti
12. a)	Pelli grandi e piccole, greggie (crude, salate, passate alla calce, secche) da concia, anche senza pelo ...	—	esenti
13. ex a)	Carbone di legna	—	esente
b)	Cortecce per concia e tanno	—	esenti
c)	Legname da costruzione e per uso industriale:		
1.	greggio o lavorato coll' ascia o con la sega, soltanto in direzione trasversale, oppure sgrossato, con o senza corteccia; doghe di quercia.	100 chil. oppure metro cubo	—.20 1.20

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
13. c) 2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen	100 kg oder 1 Festmeter	0,30 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren	100 kg oder 1 Festmeter	0,80 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, noch gefirnißt.....	100 kg	3
	Spangeflechte, ungefärbt	»	1
	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	»	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile.....	»	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug	»	10
	Holzspulen, gefärbt	»	5

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
13. c) 2.	spaccato per il lungo, o preparato altrimenti che per sgrossamento, o ridotto in pezzi; doghe non comprese nel n. 1; vimini e verghe da cerchi, colla corteccia; mozzi da ruote, gavi e raggi	100 chil.	—.30
		oppure metro cubo	1.80
3.	segato per il lungo; tavole non piallate; legno squadrato colla sega ed altri legnami segati e tagliati	100 chil.	—.80
		oppure metro cubo	4.80
ex d)	Lavori di legno comuni, greggi, non tinti, da bottaio, tornitore, falegname, lavori soltanto piallati e lavori da carradore, esclusi i mobili di legno duro e quelli impiallacciati; vimini senza corteccia; lavori grossolani da panieraio, non tinti nè passati al mordente, nè laccati, nè puliti, nè verniciati	100 chil.	3.—
	Intrecci di trucciolo *(Spangeflechte)*, non tinti	id.	1.—
	Lastre di corno; lastre d'osso, greggie, semplicemente tagliate	id.	1.50
e)	Legno tagliato in fogli da impiallacciare; quadrelli da pavimento non incollati, nè passati al mordente ..	id.	5.—
ex f)	Mobili e parti di mobili di legno, non compresi nelle lettere d) e g) anche commisti in alcune parti a metalli comuni, a cuoio, a vetro, a pietre (escluse quelle preziose e semi-preziose), a grès, a maiolica o a porcellana; altri lavori da falegname, tornitore, bottaio e carraio, tinti, passati al mordente, laccati, puliti, verniciati, od anche commisti in alcune parti con le materie sopra indicate; quadrelli di legno da pavimento, incollati, anche impiallacciati, ma non intarsiati; giuocatoli ordinari, non tinti	id.	10.—
	Rocchetti di legno, tinti	id.	5.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
13. aus g)	Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	100 kg	30
	Bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	»	24
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepreßten Theilen und ornamentirt gepreßte Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.)	»	10
Anmerkung 2 zu 13. g)	Gepreßte Hornknöpfe	»	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	100 kg brutto	14
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	100 kg	20
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	»	300
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	»	180
3.	Damenhüte, garnirt, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stück	1
	Damenhüte aus Filz, garnirt	»	0,80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt ...	»	0,20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:		
d) 2.	Andere Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100 kg	30

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
13. ex g)	Lavori di legno, fini (impiallacciati o intagliati); lavori da panieraio, fini, e in generale tutti i lavori non compresi nelle lettere d), e), f), e h) fatti con materie da intaglio vegetali o animali, esclusi la tartaruga, l'avorio, la madreperla, l'ambra, la gagate e il giavazzo; anche in unione con altre materie, purchè per effetto di questa unione, non entrino nel n. 20; lavori di legno ad imitazione del bronzo.....	100 chil.	30.—
	Cornici o liste di legno per cornici, bronzate, dorate o argentate; giuocatoli di legno, esclusi quelli considerati alla lettera f), anche in unione con altre materie purchè per effetto di questa unione non entrino nel n. 20	id.	24.—
Nota 2 a 13. g)	Intrecci di trucciolo *(Spangeflechte)*, tinti; mobili di legno curvato con parti aventi ornamenti fatti a pressione e parti di mobili con ornamenti fatti a pressione (come tavolette da sedie ecc.)	id.	10.—
	Bottoni di corno, stampati.....	id.	30.—
14.	Luppolo, e farina di luppolo.....	100 chil. lordo	14.—
ex 15. a) 1.	Strumenti musicali, esclusi i pianoforti, gli harmoniums e simili strumenti a tasti, ma compresivi gli organi da chiese	100 chil.	20.—
18. c)	Vestimenti e biancheria, finiti, nonchè oggetti di moda, altri, non nominati sotto d) ed e).....	id.	300.—
f) 2.	Cappelli di feltro da uomo, guarniti o no	id.	180.—
3.	Cappelli da signora, guarniti, esclusi quelli di feltro..	ciascuno	1.—
	Cappelli da signora, di feltro, guarniti	id.	—.80
4.	Cappelli non specialmente nominati, guarniti o no ..	id.	—.20
19.	Rame ed altri metalli comuni non specialmente nominati, leghe di metalli comuni, non indicate altrove, e rispettivi lavori:		
d) 2.	Altri lavori, in quanto non siano compresi nel n. 19 d) 3, o per effetto della loro unione con altre materie non entrino nel n. 20	100 chil.	30.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
19. d) 3.	Waaren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	100 kg	60
aus 20. a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht .	»	60
b) 1.	Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	»	150
	Waaren, ganz oder theilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	»	200
	Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	»	30
2.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	»	175
	Anmerkung zu b 1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen .	»	100

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
19. d) 3.	Lavori di alluminio, nichelio; oggetti fini, specialmente oggetti di lusso, fatti con alfenide, metallo inglese, bronzo, packfong, tombacco e simili leghe; lavori d'ottone fini verniciati, anche commisti ad altre materie; tutti questi lavori in quanto non entrino nel n. 20	100 chil.	60.—
ex 20. a)	Coralli e perle, infilati a scopo di imballaggio e di trasporto	id.	60.—
b) 1.	Lavori fatti in tutto o in parte d'ambra, di gagate, di giavazzo, di schiuma di mare e di madreperla	id.	150.—
	Lavori fatti in tutto o in parte di celluloide, d'avorio, di lava e di tartaruga; di metalli comuni dorati o argentati a buono o placcati d'oro o d'argento; denti montati su perni o tubetti di platino o di altri metalli preziosi	id.	200.—
	Nota a b) 1: Pezzi d'avorio e di madreperla predisposti per oggetti nominati al n. 20 b) 1	id.	30.—
2.	Oggetti fini di fantasia e di chincaglieria (oggetti d'ornamento per uomini e signore, oggetti per guarnire le toilettes, o galanterie ecc.), composti in tutto od in parte d'alluminio, oggetti simili di altri metalli comuni, ma lavorati finamente e più o meno nichelati, dorati od argentati, od anche verniciati, o commisti a pietre semipreziose od a pietre false, ad alabastro, a smalto od anche a lavori d'intaglio, impasti, camei, ornamenti in metallo fuso, e simili	id.	175.—
	Nota al b) 1 e 2: Oggetti d'ornamento per uomini e signore di metalli comuni, dorati od argentati a buono commisti, in proporzione non trascurabile, a vetro, comprese le imitazioni di pietre preziose, di gemme e di camei, inoltre oggetti d'ornamento per uomini e signore, oggetti per guarnire le toilettes e galanterie, fatti con metalli comuni, anche più o meno dorati o argentati, commisti, in proporzione non trascurabile, a vetro, comprese le imitazioni di pietre preziose, di gemme e di camei	id.	100.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
20. b) 3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren	100 kg	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	»	120
3.	Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind	»	120
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	»	1
21. c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem, lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	50
d)	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	»	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaaren behandelt.		
e)	Handschuhe	»	100

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
20. b) 3.	Orologi da tavola ed a pendolo; ventagli d'ogni genere; oggetti in cera, finamente modellati	100 chil.	200.—
ex c) 2.	Ombrelli ed ombrellini	id.	120.—
3.	Lavori fatti con filati di cotone, di lino, di canapa, di seta, di lana o di altri peli animali, commisti a materie animali o vegetali da intaglio, metalli comuni, vetro, guttaperca, caoutchouc, cuoio, tela-coraine, carta, cartone, pietre, paglia o terraglie, non specialmente nominati nella tariffa	id.	120.—
ex Nota a 21. b)	Pelli di capra con mezza concia, ovvero già conciate, non ancora tinte o ulteriormente preparate	id.	1.—
21. c)	Lavori comuni da calzolaio, sellaio, correggiaio, e valigiaio, come pure altri lavori in pelli conciate non tinte o semplicemente annerite, ovvero di pelli greggie, tutti questi lavori anche in unione con altre materie, in quanto per effetto di questa unione non entrino nel n. 20	id.	50.—
d)	Lavori fini di cordovano, di marocchino, di pelli di Brusselle o danesi, di pelli scamosciate e concie in bianco, di pelli tinte, di pelli verniciate e di pergamena, anche in unione con altre materie, in quanto per effetto di questa unione non entrino nel n. 20; scarpe fine d'ogni genere	id.	65.—
	Nota a c) e d): I lavori comuni da calzolaio e da valigiaio di tela grigia da imballaggio, di tela da vele, di tela greggia, di traliccio, o di tela incerata grossolana non stampata, saranno trattati come lavori di pelle comuni e i lavori di tela incerata fine, di mussola incerata, di taffettà incerato e simili saranno trattati come lavori di pelle fini.		
e)	Guanti	id.	100.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis Nr. 8 englisch	100 kg	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	»	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	9
4.	über Nr. 35 englisch	»	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis zu Nr. 20 englisch	»	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	»	15
3.	über Nr. 35 englisch	»	20
c)	accommodirtes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	»	36
d)	accommodirter Nähzwirn	»	70
e)	Seilerwaaren:		
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder getheert	»	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	»	24
f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	»	12
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	»	24

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
22.	Filati di lino, tela ed altre manifatture di lino, cioé: filati e tessuti o maglie di lino o di altre materie vegetali filamentose, escluso il cotone:		
a)	Filati, non tinti, nè stampati, nè imbianchiti, e filati simili ritorti di juta o di canapa di Manilla:		
1.	sino al n. 8 inglese	100 chil.	5.—
2.	oltre il n. 8, sino al n. 20 inglese	id.	6.—
3.	oltre il n. 20, sino al n. 35 inglese	id.	9.—
4.	oltre il n. 35 inglese	id.	12.—
b)	Filati, tinti, stampati, imbianchiti, e filati simili ritorti di juta o di canapa di Manilla:		
1.	sino al n. 20 inglese	id.	12.—
2.	oltre il n. 20, sino al n. 35 inglese	id.	15.—
3.	oltre il n. 35 inglese	id.	20.—
c)	Filo da cucire preparato; filati non nominati sotto a), b) e d)	id.	36.—
d)	Filo da cucire ritorto, preparato	id.	70.—
e)	Cordami:		
1.	Corde, cavi e funi, anche imbianchiti od incatramati	id.	10.—
2.	Di ogni specie, esclusi quelli nominati al n. 1	id.	24.—
f)	Tela, fodera, traliccio, non tinti, nè stampati, nè imbianchiti		
1.	che abbiano sino a 40 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati; soppedanei di canapa di Manilla, di cocco, di juta e di simili materie filamentose, non tinte	id.	12.—
2.	con 41 sino a 80 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati; soppedanei di canapa di Manilla, di cocco, di juta e di simili materie filamentose, tinte	id.	24.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
22. f) 3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	100 kg	36
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	60
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter.....	»	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	»	120
3.	Damast aller Art.....	»	150
k)	Zwirnspitzen.....	»	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	—	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most in Fässern eingehend	100 kg	20
	Rother Wein und Most zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole	»	10
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole.....	»	10
f)	Butter, auch künstliche	»	17
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch.....	»	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	»	17

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
22. f) 3.	con 81 sino a 120 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati	100 chil.	36.—
4.	con più di 120 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati	id.	60.—
g)	Tela, federa, traliccio, tinti, stampati, imbianchiti, o fatti con filati tinti, stampati o imbianchiti:		
1.	sino a 120 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati	id.	60.—
2.	con più di 120 fili fra catena e trama nello spazio di 4 centimetri quadrati	id.	120.—
3.	Damasco di ogni sorta	id.	150.—
k)	Merletti di refe.....	id.	600.—
24. a)	Carta scritta (atti e manoscritti); libri in tutte le lingue, incisioni in rame e di altra sorta, nonchè incisioni in legno; litografie e fotografie; carte geografiche e marine; musica.....	—	esenti
ex b)	Pitture e disegni, anche rilegati; statue di marmo o di altre pietre; statue di metallo, almeno di grandezza naturale	—	esenti
25. ex e) 1.	Vini e mosti, in botti o caratelli	100 chil.	20.—
	Vini rossi e mosti da vini rossi, da adoperare per taglio, sotto riscontro	id.	10.—
	Vini da impiegare nella fabbricazione del Cognac, sotto riscontro.....	id.	10.—
f)	Burro, anche artificiale	id.	17.—
ex g) 1.	Carne, macellata, fresca, esclusa la carne di majale .	id.	15.—
	Carne di majale, macellata, fresca, e carne, preparata, escluso il lardo, fresco o preparato	id.	17.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
25. g) 2. γ)	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend	100 kg	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend	»	12
	Wild aller Art, nicht lebend	»	20
h)	Früchte (Südfrüchte):		
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	»	4
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	»	8
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	»	10
aus i)	Paprika	»	4
o)	Käse aller Art	»	20
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	»	60
	Oliven	»	30
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	»	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	»	4
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	»	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	»	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	»	3

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
25. g) 2. γ)	Pesci conservati sotto aceto, sott' olio e con spezie, in barili	100 chil.	12.—
3.	Pollame di ogni specie, morto	id.	12.—
	Selvaggina d'ogni specie, morta	id.	20.—
h)	Frutta del Mezzogiorno:		
ex 1.	fresche: aranci, cedri, limoni, aranci amari, melagrane, datteri, mandorle	id.	4.—
ex 2.	fichi secchi; uva secca *(Rosinen e Korinthen)*	id.	8.—
ex 3.	datteri, mandorle, aranci amari, melagrane, secchi	id.	10.—
ex i)	Paprica	id.	4.—
o)	Formaggio d'ogni sorta	id.	20.—
p) 1.	Confetti, dolci, pasticcerie d'ogni sorta; frutti, spezie, legumi ed altre sostanze alimentari (funghi, tartufi, pollame, animali di mare e simili) conservati nello zucchero, sotto aceto, sott' olio od in altro modo, specialmente quelli riposti in bottiglie, scatole e simili, bolliti e anche salati; senape preparata; capperi, pasticcini, salse ed altre simili sostanze alimentari di lusso	id.	60.—
	Olive	id.	30.—
	Citriuoli conservati sotto aceto o salati (cosidetti citriuoli di Znaim) con aggiunta di spezie del n. 25. i) o anche con piccola aggiunta di altri legumi, in botti, in brocche, in recipienti di terra e di vetro ecc.	id.	4.—
ex 2.	Frutta, semi, bacche, foglie, fiori, funghi, legumi, secchi, disseccati, torrefatti, polverizzati, semplicemente condensati o salati, tutti questi prodotti, in quanto non siano considerati sotto altri numeri della tariffa; sughi di frutta, di bacche e di radici, condensati senza zucchero, per uso alimentare	id.	4.—
	Scorze di frutte del Mezzogiorno, fresche o disseccate; carrube, anche macinate	id.	1.—
	Aranci amari, verdi, anche conservati in salamoia	id.	2.—
	Noci secche, castagne mature; pinoli	id.	3.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
25. q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare)	100 kg	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter	»	4
26. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	»	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern	»	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	—	frei
aus f)	Ricinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	100 kg	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	—	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Oel), Rindsmark (beef marrow)	100 kg	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	»	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	100 kg	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	»	3
d)	Packpapier, geglättetes	»	3
	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne	»	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	»	6
	Lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	»	10

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
25. q) 2.	Prodotti della macinazione dei cereali e dei legumi, cioè granaglie sbucciate o mondate, orzo brillato, semolino, tritello, farina; generi comuni da fornaio	100 chil.	7.30
s)	Riso mondato e non mondato	id.	4.—
26. ex a)	Olio d'oliva, commestibile, in bottiglie e brocche (Krügen)	id.	10.—
ex b)	Olio d'oliva, commestibile, in botti	id.	3.—
ex d)	Olio d'oliva, in botti, ufficialmente adulterato	—	esente
ex f)	Olio di rizino, in botti o in stagnoni, del peso lordo di 15 chilog. almeno	100 chil.	2.—
g)	Residui, solidi, della fabbricazione di olii grassi, anche macinati	—	esenti
ex h)	Grasso di oca e altri grassi fusi, come: oleomargarina, *Sparfett* (miscela di grassi analoghi al sego con olio), midollo di bue *(beef marrow)*	100 chil.	10.—
ex m)	Cera minerale, depurata	id.	10.—
27. a)	Pasta di stracci, imbianchita o no	—	esente
ex b)	Pasta di legno, di paglia, di sparto o di altre sostanze filamentose, imbianchita o no, per la fabbricazione della carta; carta sugante grigia e carta di paglia gialla, ruvida; cartone, escluso quello lucido e il cartone-cuoio	100 chil.	1.—
c)	Carta da involti, in quanto non sia compresa sotto le lettere b) e d), non liscia	id.	3.—
d)	Carta da involti, liscia	id.	3.—
	Cartone lucido e cartone-cuoio; cartone per porre i panni sotto pressione *(Pressspäne)*	id.	6.—
e)	Carta da stampa, da scrivere, sugante e di seta d'ogni qualità	id.	6.—
	Carta litografata, stampata, rigata, preparata per conti, cartelli, lettere di porto, cambiali e simili; carta dorata od argentata; carta con disegni d'oro o d'argento; carta traforata; come pure carta di queste qualità, in striscie; cartoni preparati per la pittura	id.	10.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
27. aus f) 2.	Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	100 kg	12
3.	Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten.....	»	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	»	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	»	6
30. aus a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	—	frei
e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden.....	100 kg	800
f)	Alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen...	»	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialen versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
33. a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder blos behauen, auch gemahlen	—	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.		

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
27. ex f) 2.	Lavori di carta, di cartone o di cartapesta.....	100 chil.	12.—
3.	Lavori delle predette materie in unione con altre materie in quanto, per effetto di questa unione, non entrino nel n. 20; carta da parati	id.	24.—
28.	Pelliccierie (Lavori da pellicciaio):		
a)	Pelliccie, beretti, guanti, coperte foderate, pelliccie da fodere e guarnizioni di pelliccia, foderate e simili	id.	150.—
b)	Pelli di pecora conciate col pelo, finite, ma non foderate; come pure pelli d'angora e di pecora imbianchite e tinte ma non foderate, coperte, pelliccie da fodere e guarnizioni di pelliccia non foderate	id.	6.—
30. ex a)	Bozzoli; seta tratta, semplice o torta, non tinta; filosella o borra di seta, pettinata, filata o torta, non tinta; cascami di seta, anche di seta tinta ...	—	esenti
e) 1.	Manifatture di seta o di filusella, anche con fili metallici; manifatture di seta mista con altre materie tessili e con fili metallici	100 chil.	800.—
f)	Tutte le manifatture di seta o di filusella non comprese sotto e) miste con cotone, lino, canapa, lana o con altre materie tessili animali o vegetali	id.	450.—
	Nota: La seta filata insieme a fili di altre materie tessili senza costituirne l'involucro, o senza stendersi coerentemente su tutta la lunghezza del filo adoperato nella tessitura non è considerata nello stabilire il dazio dei tessuti fatti con filo così composto.		
33. a)	Pietre, particolarmente coralli, pietre d'asfalto, marne bituminose, marmo ed alabastro, greggi o semplicemente digrossati, anche ridotti in polvere	—	esenti
	Nota: Fra le pietre greggie o semplicemente digrossate rientrano anche i blocchi che presentano un lavoro di sega su non più di tre faccie.		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
33. aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	frei
c)	Roher Tafelschiefer	100 kg	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimmstheile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	»	1
aus Anmerkung zu d)	Marmor und Alabaster in Blöcken und in Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke, seewärts eingehend	—	frei
aus e)	Dachschiefer	100 kg	0,50
f)	Marmor und Alabaster in ungeschliffenen Platten von 16 Centimeter Stärke und darunter	»	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33 d begriffen sind, ungeschliffen	»	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	»	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung	»	30
h) 1 α)	Waaren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	»	10
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	—	frei
35. b)	Strohbänder	100 kg	10
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	1 Stück	0,15
aus 36.	Asphalt (Bergtheer)	—	frei
37. a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	—	frei
b)	Eier von Geflügel	100 kg	2

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
33. ex b)	Pietre da macina, anche cerchiate di ferro	—	esenti
c)	Tavole di ardesia, greggie	100 chil.	—.50
d)	Blocchi segati; lavori grossolani di scalpellino (per esempio stipiti, intelaiature, plinti) semplici e senza ornamenti, eccettuati i lavori grossolani di alabastro o di marmo, ai quali non appartengono i cosiddetti graniti del Belgio (écossines, petit granit)	id.	1.—
ex Nota a 33. d)	Marmo ed alabastro in blocchi ed in lastre di grossezza superiore a 16 centimetri, importati per via di mare	—	esenti
ex e)	Ardesie da tetti	100 chil.	—.50
f)	Marmo ed alabastro in lastre non levigate di grossezza fino a 16 centimetri	id.	2.50
	Lastre di pietra d'altra specie, tagliate o spaccate, non levigate; lavori da scalpellino, non levigati, in quanto non siano compresi nella voce 33 d)	id.	3.—
ex g)	Pietre false, levigate, tagliate non montate	id.	20.—
	Corallo lavorato, non montato	id.	30.—
h) 1 α)	Lavori, non comprese le statue, di alabastro, marmo, granito, sienite, porfido o simili pietre dure, non commisti con altre materie, o soltanto commisti con legno o ferro non politi, nè verniciati	id.	10.—
34.	Carbone fossile, ligniti, coke, torba, carbone di torba	—	esenti
35. b)	Treccie de paglia	100 chil.	10.—
ex d) 1.	Cappelli di paglia non guarniti	ciascuno	—.15
ex 36.	Asfalto (bitumi solidi)	—	esenti
37. a)	Pollame di ogni specie, vivo; altri animali vivi e prodotti animali non nominati altrove; in oltre alveari con pecchie vive	—	esenti
b)	Uova di pollame	100 chil.	2.—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
38. b)	Feuerfeste Steine	100 kg	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; glasirte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr	»	1
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	»	2
e)	Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren:		
1.	einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	»	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	»	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt	»	3
f)	Porzellan und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
1.	weiß	»	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	»	20
	Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	»	24
39. a) 1.	Pferde	1 Stück	20
	Anmerkung:		
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	»	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei
b)	Stiere und Kühe	1 Stück	9
c)	Ochsen	»	25,50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrath vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirthschaftsbetriebe nachweislich nothwendig sind.		

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
38. b)	Pietre refrattarie	100 chil.	—.50
c)	Tegole scannellate, tegole verniciate, e mattoni; quadrelli di terra cotta; ornamenti architettonici anche di terracotta; tubi verniciati; lastre, broche ed altri vasi di grès ordinario; testi da stufa, comuni; pipe di terra; vasellame di terra verniciata	id.	1.—
d)	Crogiuoli; mascheroni; capsule; storte; tubi e lastre, refrattari	id.	2.—
e)	Altri lavori d'argilla esclusa la porcellana e gli oggetti simili alla porcellana:		
1.	di un solo colore o bianchi; lavori fini di terracotta	id.	8.—
ex 2.	di due o più colori, filettati, stampati, dipinti, dorati, argentati	id.	16.—
	Nota: Lastre per pavimento e per rivestire le pareti, con disegni risultanti dalla compressione di paste argillose, di differenti colori, non verniciate	id.	3.—
f)	Porcellana e oggetti simili alla porcellana (parian, diaspro ecc.):		
1.	bianchi	id.	10.—
2.	coloriti, filettati, stampati, dipinti, dorati, argentati	id.	20.—
	Porcellana e oggetti simili alla porcellana in unione con altre materie, in quanto per effetto di questa unione non siano compresi nel n. 20	id.	24.—
39. a) 1.	Cavalli	ciascuno	20.—
	Nota: 1. Cavalli sino all' età di anni due	id.	10.—
	2. Poledri che seguono la madre	—	esenti
b)	Tori e vacche	ciascuno	9.—
c)	Buoi	id.	25.50
	Nota: Gli abitanti della zona di confine possono importare buoi da tiro dell' età da $2^1/_2$ a 5 anni purchè possano provare di averne bisogno pagando il dazio di 20 marchi ciascuno, sottostando alle particolari discipline di riscontro che verranno prescritte dal Consiglio federale.		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
39. d)	Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	1 Stück	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	"	3
f)	Schweine	"	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	"	1
h)	Schafvieh	"	1
i)	Lämmer	"	0,50
40. a)	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 kg	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:		
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	—	frei
c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
3.	anderes Garn:		
α)	roh, einfach	100 kg	8
β)	roh, dublirt	"	10
d)	Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	"	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	"	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	"	220

Numero della tariffa tedesca.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Mark.
39. d)	Giovenchi, giovenche e torelli dell' età fino a 2 anni e mezzo	ciascuno	5.—
e)	Vitelli al di sotto di 6 settimane	id.	3.—
f)	Porci	id.	5.—
g)	Porchetti che pesano meno di 10 chilogrammi	id.	1.—
h)	Bestiame ovino	id.	1.—
i)	Agnelli	id.	—.50
40. a)	Tela incerata grossolana non stampata (tela da imballaggio)	100 chil.	10.—
41.	Lana, compresi i peli animali non nominati altrove, e rispettive manifatture:		
a)	Lana: greggia, tinta, maccinata; peli: greggi, pettinati, bolliti, tinti, anche arricciati	—	esenti
c)	Filati, anche misti con altre materie tessili, escluso il cotone:		
3.	Altri filati:		
α)	greggi, semplici	100 chil.	8.—
β)	greggi, addoppiati	id.	10.—
d)	Lavori anche uniti con cotone, lino, canapa o fili metallici:		
4.	Feltri non stampati, in quanto non siano compresi sotto il n. 2; feltri e maglie, non stampati, tappeti da piedi, anche stampati, di lana o di altri peli animali, eccettuati i peli di bestiame bovino e i crini di cavallo, anche in unione a fibre vegetali o ad altre materie tessili	id.	100.—
5.	Panni e tessuti non stampati in quanto non rientrino sotto i n. 7 od 8:		
α)	Di peso superiore a 200 grammi per metro quadrato	id.	135.—
β)	Del peso di 200 grammi o meno per metro quadrato	id.	220.—

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
1.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wasser	100 kg	0,50
3.	Bier:		
a)	in großen oder kleinen Fässern	1 hl	3
b)	in Flaschen	100 Stück	3
aus 4.	Spiritus:		
a)	reiner, in großen oder kleinen Fässern (einschließlich des Behälters)	1 hl	14
aus 6.	Oele, fette:		
a)	Olivenöl, reines	100 kg	6
aus 7. a)	Terpentinöl	»	3
aus 8.	Flüchtige Oele oder Essenzen:		
b)	von Pomeranzen und deren Varietäten	1 kg	1,50
c)	von Gewürznelken	»	7,50
d)	von Pfefferminze	»	7,50
e)	nicht namentlich genannte, ausschließlich des Rosenöls	»	3
9.	Hefe aller Art	—	frei
11.	Cichorie und jedes andere Kaffeesurrogat:		
a)	getrocknet	—	frei
b)	gebrannt oder auch gemahlen	100 kg	8
aus 30.	Säuren:		
c)	Gallus- und Gerbsäure, unreine	—	frei
d)	Essigsäure, unreine	100 kg	1
h)	Weinsteinsäure	»	10
i)	Phenylsäure	»	10
l)	Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:		
1.	10 Prozent oder weniger	»	15
2.	mehr als 10 und weniger als 50 Prozent	»	90
3.	50 Prozent und mehr	»	180
aus n)	Benzoësäure; Kohlensäure, auch gasförmige; Gallus- und Gerbsäure, reine; Phosphorsäure; Pyrogallussäure; schweflige Säure	»	10

Tariffa B.

Dazi all' entrata in Italia.

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
1.	Acque minerali, naturali o artificiali e acque gassose.	100 chil.	0.50
3.	Birra:		
a)	in botti o caratelli	ettol.	3.—
b)	in bottiglie	cento	3.—
ex 4.	Spirito:		
a)	puro, in botti o caratelli (compreso il recipiente)	ettol.	14.—
ex 6.	Oli fissi:		
a)	d'oliva, puro	100 chil.	6.—
ex 7. a)	Olio di trementina	»	3.—
ex 8.	Oli volatili od essenze:		
b)	di arancio e sue varietà	chil.	1.50
c)	di chiodi di garofano	»	7.50
d)	di menta	»	7.50
e)	non nominati, escluso quello di rose	»	3.—
9.	Lieviti di ogni specie	—	esenti
11.	Cicoria ed ogni altra sostanza da sostituirsi al caffè:		
a)	disseccata	—	esente
b)	tostata od anche macinata	100 chil.	8.—
ex 30.	Acidi:		
c)	gallico e tannico, impuri	—	esenti
d)	acetico impuro	100 chil.	1.—
h)	tartarico	»	10.—
i)	fenico	»	10.—
l)	acetico liquido (compreso l'aceto comune) contenente in acido acetico puro:		
1.	10 per cento o meno	»	15.—
2.	più di 10 e meno di 50 per cento	»	90.—
3.	50 o più per cento	»	180.—
ex n)	benzoico; carbonico, anche gazeiforme; gallico e tannico, puri; fosforico; pirogallico; solforoso.	»	10.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab	Zollsatz Lire.
33.	Alkaloide:		
a)	Chininsalze	1 kg	5
b)	nicht benannte und deren Salze	»	5
34.	Eisen-, Blei- und Zinnoxyd	100 kg	4
35.	Zinkoxyd	»	5
aus 37.	Kohlensaure Verbindungen:		
c)	kohlensaures Blei	»	8
aus d)	doppelkohlensaures Natron	»	0,50
e)	kohlensaures Kali (mit Einschluß des doppelkohlensauren)	»	0,50
aus 40.	Salpetersaure Verbindungen:		
a)	salpetersaures Silber	1 kg	5
44.	Weinstein (doppelweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei
46.	Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	100 kg	80
aus 51. b)	Jod; Brom; Thonerde, rein oder gallertartig; Glycerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Brom- und Jodverbindungen des Ammoniums; Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und roth, nicht in Pulverform; chromsaures und doppelchromsaures Kali und Natron; Chromalaun; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmiumpräparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; essigsaure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium; Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoësaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Quecksilber); Appreturglanz; citronsaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Quecksilber); mangansaure Salze; Kitt aus Nuß- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken	»	4

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
33.	Alcaloidi:		
a)	sali di chinina	chil.	5.—
b)	non nominati e loro sali	»	5.—
34.	Ossidi di ferro, di piombo e di stagno	100 chil.	4.—
35.	Ossido di zinco	»	5.—
ex 37.	Carbonato:		
c)	di piombo	»	8.—
ex d)	bicarbonato di soda	»	0.50
e)	di potassa (compreso il bicarbonato)	»	0.50
ex 40.	Nitrato:		
a)	d'argento	chil.	5.—
44.	Tartaro (bitartrato di potassa), gruma di botte e feccia di vino	—	esenti
46.	Solfuro di mercurio (cinabro o vermiglione)	100 chil.	80.—
ex 51. ex b)	Jodio; bromo; allumina, pura o gelatinosa; glicerina, greggia e raffinata; ossalato (biossalato) di potassa; sali di stronziana; cianuro di potassio; sali ammoniacali, esclusi i bromuri e ioduri di ammonio; solfuro di potassio e di sodio; solfuro di arsenico (orpimento) giallo e rosso, non in polvere; cromato e bicromato di potassa e di soda; allume di cromo; sale di stagno; albumina pura; preparazioni di cadmio; ossido di rame; preparazioni disincrostanti per caldaie; acetati di bario, di calce, di potassa e di soda; ossido di antimonio (non compresi gli ossidi di antimonio solforato o ossisolfuri, cioè: croco, fegato e vetro, di antimonio); benzoati (ad eccezione dei benzoati di alcaloidi e di mercurio); brillantina per apparecchio di tessuti; citrato di ferro; fegato di zolfo; fosfati (ad eccezione dei fosfati di alcaloidi e di mercurio); manganati; mastice composto di olio di noce o di lino e di ossido o carbonato di piombo; mastice composto di resina, cera e ocre, adoperato per attaccare marmi o altre materie simili o per spalmarne i turaccioli delle bottiglie	»	4.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 53.	Zünd- und Sprengkapseln und Patronen:		
a)	leere Patronen ohne Zündhütchen	100 kg	60
d)	Zünd- und Sprengkapseln	»	220
aus 58.	Kampher:		
b)	raffinirter	»	25
aus 61.	Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Kakaobutter; Kampheröl; Terpin	»	10
aus 62.	Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet	»	10
aus 64. a)	Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk	—	frei
aus 67.	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:		
a)	nicht gemahlene	—	frei
b)	gemahlene	—	frei
70.	Aus Theer oder anderen bituminösen Stoffen ausgezogene Farben:		
a)	in trockenem Zustande	—	frei
b)	teigartig oder flüssig	—	frei
71.	Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	100 kg	10
72.	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in jeder anderen Form, mit Einschluß der Anilinlackfarben	»	10
aus 73.	Firniß:		
b)	alkoholfreier, mit Ausnahme des Mineralöl enthaltenden	»	20
74.	Blei- und Farbstifte:		
a)	ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirnißter, nicht weißer Fassung	»	100
b)	andere	»	50
75. a)	Buchdruckerschwärze	»	12
b)	Tinte aller Art	»	15

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 53.	Capsule esplodenti e cartuccie:		
a)	cartuccie vuote senza capsule	100 chil.	60.—
d)	capsule	»	220.—
ex 58.	Canfora:		
b)	raffinata	»	25.—
ex 61.	Cotone e ovatte, antisettici; pepsina pura; estratto di luppolo; burro di caccao; olio canforato; terpina	»	10.—
ex 62.	Limatura di ferro polverizzata, ma non altrimenti preparata	»	10.—
ex 64. a)	Unto da carri, composto di olio di resina e di calce	—	esente
ex 67.	Radiche, corteccie, foglie, fiori, licheni, erbe e frutti per tinta e per concia:		
a)	non macinati	—	esenti
b)	macinati	—	esenti
70.	Colori derivati dal catrame o da altre sostanze bituminose:		
a)	in istato secco	—	esenti
b)	in pasta o liquidi	—	esenti
71.	Estratti coloranti di legni da tinta ed altre specie tintorie di qualsiasi sorta	100 chil.	10.—
72.	Colori in mattonelle, in polvere o di qualsiasi altra sorta, comprese le lacche color anilina	»	10.—
ex 73.	Vernici:		
ex b)	senza spirito, eccettuate le vernici contenenti oli minerali	»	20.—
74.	Lapis:		
a)	senza guaina di pastelli colorati e lapis con guaina, non bianca, lucidata o verniciata	»	100.—
b)	altri	»	50.—
75.	Inchiostro:		
a)	da stampa	»	12.—
b)	di ogni altra sorta	»	15.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 78. b)	Seilerwaaren und Tauwerk, auch getheert: von 2 Millimeter und weniger Stärke	100 kg	25
aus 82. a) 1.	Gespinnste aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, einfache: von 7000 bis 20000 Meter im Kilogramm.....	»	17,50
2.	von mehr als 20000 bis einschließlich 37000 Meter im Kilogramm	»	22
aus 86. c) 1.	Gewebe aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, glatte: wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 Millimeter Seitenlänge haben.....	»	66,40
2.	wenn sie mehr als 26 bis einschließlich 45 Fäden haben	»	84
aus d)	Gewebe aus Flachs, gebleichte, gemusterte oder damascirte..	—	Zoll der gebleichten glatten Gewebe.
aus e) u. aus f)	Gewebe aus Flachs, farbig gewebte oder gefärbte	—	Zoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag für 100 kg.
88.	Posamentierwaaren aus Flachs und Hanf	100 kg	110
aus 89. a)	Strumpfwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie V: einfache	»	110
aus 94.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
aus a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel: aus Flachs	—	Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer	—	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.
c)	andere (mit Ausnahme der unter a begriffenen nicht leinenen Gegenstände)	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
106.	Baumwollene Gewebe, bedruckte	—	Zoll der gebleichten Gewebe mit 70 Lire Zuschlag für 100 kg.
aus 115.	Baumwollene Lampendochte	100 kg	100

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 78. b)	Cordami, cordicelle e spago, anche incatramati: di grossezza di 2 millimetri e meno	100 chil.	25.—
ex 82. a) 1.	Filati di lino, lisciviati o imbianchiti, semplici: da 7 000 a 20 000 metri per chilogramma.....	»	17.50
2.	da più di 20 000 fino a 37 000 metri per chilogramma.....	»	22.—
ex 86. c)	Tessuti di lino, lisciviati o imbianchiti, lisci, aventi fra catena e trama nel quadrato di 5 millimetri di lato:		
1.	più di 10 fino a 26 fili.....	»	66.40
2.	più di 26 fino a 45 fili.....	»	84.—
ex 86. d)	Tessuti di lino imbianchiti, operati e damascati.....	»	dazio dei tessuti imbianchiti lisci.
ex 86. e) f)	Tessuti di lino a colori o tinti	»	dazio dei tessuti greggi con l'aumento di 35 lire il quintale
88.	Passamani di lino e di canapa	»	110.—
ex 89. a)	Maglie, di materie tessili considerate nella V Categoria: semplici.....	»	110.—
ex 94. ex a)	Oggetti cuciti, di materie tessili considerate nella V Categoria: sacchi, biancheria da letto e da tavola, asciugamani, tende semplicemente orlate e oggetti simili: di lino.....	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 10 p. %.
b)	colli, polsini e camicie da uomo	»	due volte il dazio del tessuto.
c)	altri (ad eccezione degli oggetti compresi sub a), che non sono di lino).....	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 40 p. %.
106.	Tessuti di cotone, stampati.....	»	dazio dei tessuti imbianchiti con l'aumento di 70 lire il quintale.
ex 115.	Miccie di cotone, per lampade.....	»	100.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
120.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:		
a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel	—	Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer	—	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.
c)	andere	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
aus 121.	Wolle:		
e)	gekämmte, nicht gefärbte	100 kg	15
aus 123.	Pferdehaar:		
c)	Krullhaar, Schnur und grobe Waare aus Pferdehaar	»	17
125.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
1.	bis zu 10 000 Meter im Kilogramm	»	45
2.	über 10 000 Meter im Kilogramm	»	55
b)	gebleichte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.
c)	gefärbte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 kg.
126.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, gezwirnte	—	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.
127.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
1.	bis zu 50 000 Meter im Kilogramm	100 kg	60
2.	über 50 000 Meter im Kilogramm	»	75
b)	gebleichte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.
c)	gefärbte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 kg.

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
120.	Oggetti cuciti di materie tessili considerate nella VI Categoria:		
a)	sacchi, biancheria da letto e da tavola, asciugamani, tende semplicemente orlate ed oggetti simili	100 chil.	dazio del tessuto con l'aggiunta del 10 p. %.
b)	colli, polsini e camicie da uomo	»	due volte il dazio del tessuto.
c)	altri	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 40 p. %.
ex 121.	Lane:		
e)	pettinate, non tinte	»	15.—
ex 123.	Crino:		
c)	arricciato; corde e lavori grossolani di crino	»	17.—
125.	Filati di lana cardata, semplici:		
a)	greggi:		
1.	fino a 10 000 metri per chilogramma	»	45.—
2.	più di 10 000 metri per chilogramma	»	55.—
b)	imbianchiti	»	dazio dei greggi con l'aumento del 20 p. %.
c)	tinti	»	dazio dei greggi con l'aumento di 25 lire il quintale.
126.	Filati di lana cardata, ritorti	»	dazio dei semplici con l'aumento di 17 lire il quintale.
127.	Filati di lana pettinata, semplici:		
a)	greggi:		
1.	fino a 50 000 metri per chilogramma	»	60.—
2.	più di 50 000 metri per chilogramma	»	75.—
b)	imbianchiti	»	dazio dei greggi con l'aumento del 20 p. %.
c)	tinti	»	dazio dei greggi con l'aumento di 25 lire il quintale.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
128.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, gezwirnte	—	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.
129.	Gewebe:		
a)	aus gekrempelter Wolle, im Gewichte:		
1.	von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	100 kg	185
2.	von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 Gramm	»	160
3.	von mehr als 500 Gramm	»	140
b)	aus gekämmter Wolle, im Gewichte:		
1.	von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	»	250
2.	von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Gramm	»	220
3.	von mehr als 500 Gramm	»	190
aus 130.	Wollene Gewebe, bedruckte, im Gewichte von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 30 Lire Zuschlag für 100 kg.
132.	Wollene Gewebe, gestickte:		
a)	mit Kettenstich	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 200 Lire Zuschlag für 100 kg.
b)	mit Plattstich	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 300 Lire Zuschlag für 100 kg.
aus 134.	Pferdehaargewebe:		
a)	zu Sieben	100 kg	30
135.	Strumpfwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII:		
a)	einfache	»	220
b)	geformte	—	Zoll der einfachen Strumpfwaaren mit 50 Prozent Zuschlag.
136.	Posamentierwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII ..	100 kg	220
	Posamentierwaaren, deren Außenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 Prozent Wolle enthält, unterliegen einem Zoll von 180 Lire für 100 Kilogramm.		

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
128.	Filati di lana pettinata, ritorti.....	100 chil.	dazio dei semplici con l'aumento di 17 lire il quintale.
129.	Tessuti di lana:		
a)	scardassata, pesanti per metro quadrato:		
1.	300 grammi o meno.....	»	185.—
2.	più di 300, ma non più di 500 grammi.....	»	160.—
3.	più di 500 grammi	»	140.—
b)	pettinata, pesanti per metro quadrato:		
1.	200 grammi o meno	»	250.—
2.	più di 200, ma non più di 500 grammi.....	»	220.—
3.	più di 500 grammi	»	190.—
ex 130.	Tessuti di lana, stampati, pesanti 300 grammi o meno per metro quadrato.....	»	dazio dei tessuti secondo la specie con l'aumento di 30 lire il quintale.
132.	Tessuti di lana ricamati:		
a)	a catenella	»	200.— oltre il dazio del rispettivo tessuto.
b)	a punto passato	»	300.— oltre il dazio del rispettivo tessuto.
ex 134.	Tessuti di crino:		
a)	per stacci	»	30.—
135.	Maglie, di materie tessili considerate nella VII Categoria:		
a)	semplici.....	»	220.—
b)	foggiate	»	dazio delle semplici con l'aumento del 50 p. %.
136.	Passamani, di materie tessili considerate nella VII Categoria	»	220.—
	I passamani nei quali la parte esterna è costituita di lana e di altre materie tessili, esclusa la seta, con lana in proporzione inferiore al 50 per cento, sono ammessi al dazio di 180 lire il quintale.		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
137.	Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII .	100 kg	240
139.	Spitzen und Tülle, wollene	1 kg	7
aus 140. aus c)	Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschließlich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	100 kg	100
142.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII .	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag
144.	Kokons (ausgenommen die Doppelkokons).....	—	frei
aus 145.	Seide:		
a)	einfach gezogene, dublirte oder gezwirnte, rohe	—	frei
aus 147.	Seidenabfälle:		
a)	von Kokons und von Doppelkokons (strusa, strazza di seta e di doppio), rohe	—	frei
b)	andere rohe.....	—	frei
aus 148.	Sammete und Plüsche aus Seide oder Floretseide:		
a)	glatte	1 kg	9
aus 149.	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in nicht gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	»	6,50
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	»	9
150.	Sammete, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:		
a)	glatte	»	7
b)	gemusterte	»	10
aus 151.	Gewebe, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:		
b)	farbige:		
1.	glatte	»	5
2.	gemusterte	»	8

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
137.	Galloni e nastri, di materie tessili considerate nella VII Categoria	100 chil.	240.—
139.	Pizzi e tulli, di lana	chil.	7.—
ex 140. ex c)	Tappeti da pavimento, di lana e di borra di lana, compresi i tappeti da pavimento nei quali predominano in peso altre materie tessili non seriche	100 chil.	100.—
142.	Oggetti cuciti, di materie tessili della VII Categoria	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 40 p. %.
144.	Bozzoli (esclusi i doppioni)	—	esenti
ex 145.	Seta:		
a)	tratta semplice, addoppiata o torta, greggia	—	esente
ex 147.	Cascami di seta:		
a)	strusa, strazza di seta e di doppio, greggi	—	esenti
b)	altri greggi	—	esenti
ex 148.	Velluti e felpe di seta o di filusella:		
a)	lisci	chil.	9.—
ex 149.	Scialletti *(fichus)*, sciarpe e fazzoletti *(cache-nez)*, neri o colorati, di tessuto non operato di seta o di filusella, non cuciti	»	6.50
	Scialletti *(fichus)*, sciarpe e fazzoletti *(cache-nez)*, neri o colorati, di tessuto operato di seta o di filusella, non cuciti	»	9.—
150.	Velluti misti in cui la seta o la filusella entrino nella misura di non meno del 12 e non più del 50 per cento:		
a)	lisci	»	7.—
b)	operati	»	10.—
ex 151.	Tessuti misti in cui la seta o la filusella entrino nella misura di non meno del 12 e non più del 50 per cento:		
b)	colorati:		
1.	lisci	»	5.—
2.	operati	»	8.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 154.	Bänder und Borten aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Floretseide im Verhältniß von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist	—	Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag für 1 kg.
156.	Posamentierwaaren aus Spinnstoffen der Kategorie VIII ..	—	Zoll der betreffenden Bänder.
160.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII .	—	Zoll des betreffenden Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
161.	Holzkohle	—	frei
162.	Brennholz	—	frei
aus 163.	Holz:		
a)	gemeines:		
1.	roh oder lediglich mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	frei
2.	viereckig behauen, gesägt	—	frei
3.	in Brettchen zu Schachteln, Sieben und dergleichen; sowie in Reifen jeder Länge	—	frei
4.	Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen	—	frei
aus b)	Ebenistenholz:		
2.	geschnitten der Länge nach	100 kg	3
3.	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte ...	»	4
164.	Leere Fässer, neue oder gebrauchte:		
a)	mit hölzernen Reifen	1 hl Rauminhalt.	0,20
b)	mit eisernen Reifen	»	0,30
aus 165.	Möbel und Möbeltheile, rohe oder fertige:		
a)	nicht gepolsterte:		
1.	aus gemeinem, gebogenen Holz	100 kg	7,50
2.	andere aus gemeinem Holz	»	13
3.	aus Ebenistenholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	»	60

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 154.	Nastri e galloni misti, nei quali la seta o la filuscella entrino nella misura di non meno del 12 e non più del 50 per cento	chil.	3.— oltre il dazio del tessuto secondo la specie.
156.	Passamani, di materie tessili considerate nella VIII Categoria	»	dazio dei nastri.
160.	Oggetti cuciti, di materie tessili della VIII Categoria.	»	dazio del tessuto con l'aggiunta del 40 p. %.
161.	Carbone di legna	—	esente
162.	Legna da fuoco	—	esente
ex 163.	Legno:		
a)	comune:		
1.	rozzo o semplicemente sgrossato o tagliato con l'ascia	—	esente
2.	squadrato, segato	—	esente
3.	in assicelle per scatole, stacci e simili, nonchè in cerchi di qualunque lunghezza	—	esente
4.	fuscellini per fiammiferi	—	esenti
ex b)	da ebanisti:		
2.	segato per il lungo	100 chil.	3.—
3.	in tavole o in quadrelli intarsiati per pavimento	»	4.—
164.	Botti vuote, nuove o vecchie:		
a)	con cerchi di legno	ettolitro (capacità)	0.20
b)	con cerchi di ferro	»	0.30
ex 165.	Mobili e parti di mobili, greggi o finiti:		
a)	non imbottiti:		
1.	di legno comune curvato	100 chil.	7.50
2.	altri di legno comune	»	13.—
3.	di legno da ebanisti, impiallacciati, intagliati o intarsiati	»	60.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 166.	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz:		
b)	lackirte, vergoldete oder versilberte	100 kg	70
167.	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei
170.	Geräthschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz:		
a)	roh	100 kg	6
b)	polirt oder bemalt:		
1.	Spindeln und Spulen	»	8
2.	andere	»	13
171.	Gemeine Kurzwaaren aus Holz	»	50
172.	Spielzeug aus Holz	»	60
aus 177.	Korb- und Mattenflechtarbeiten:		
b)	feine	»	30
182.a)	Cellulose	—	frei
b)	anderes Halbzeug aus Holz, mit Einschluß des Halbzeuges aus Stroh und anderen ähnlichen Stoffen	100 kg	1
aus 183.	Papier:		
a)	weißes oder in der Masse gefärbtes jeder Art	»	12,5
d)	farbiges, vergoldetes oder bemaltes, sowie Tapeten (einschließlich des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie)	»	40
f)	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
1.	nicht durch den Cylinder geglättet	»	3
2.	nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	»	5
185.	Kupferstiche, Lithographien einschließlich der Chromolithographien und Anzeigekarten (Etiketten)	»	75
aus 186.	Pappe:		
a)	gemeine	»	2
187.	Waaren aus Papier und Pappe	»	80
aus 188.	Bücher und Noten:		
a)	gedruckte:		
aus 1.	Noten mit italienischem Text und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet	—	frei

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 166.	Cornici o liste di legno per cornici:		
b)	verniciate, dorate o argentate	100 chil.	70.—
167.	Remi, pali e pertiche	—	esenti
170.	Utensili e lavori diversi di legno comune:		
a)	greggi	100 chil.	6.—
b)	puliti o depinti:		
1.	fusi e rocchetti	»	8.—
2.	altri	»	13.—
171.	Mercerie comuni di legno	»	50.—
172.	Balocchi di legno	»	60.—
ex 177.	Lavori da panieraio e da stoiaio:		
b)	fini	»	30.—
182.	Pasta di legno:		
a)	cellulosa	—	esente
b)	altra, compresa la pasta di paglia e di altre simili sostanze	100 chil.	1.—
ex 183.	Carta:		
a)	bianca o tinta in pasta, d'ogni qualitá	»	12.50
d)	colorita, dorata o dipinta e da parati (compresa la carta imbiancata per litografia e fotografia)	»	40.—
f)	da involti, anche tinta in pasta:		
1.	non cilindrata	»	3.—
2.	cilindrata da un solo lato	»	5.—
185.	Stampe, litografie e cartelli, comprese le cromolitografie	»	75.—
ex 186.	Cartoni:		
a)	comuni	»	2.—
187.	Lavori di carta e di cartone	»	80.—
ex 188.	Libri e musica:		
a)	stampati:		
ex 1.	musica con testo in lingua italiana e libri con testo misto (italiano ed altre lingue), sciolti o semplicemente legati	—	esenti

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 188.a)2.	Bücher und Noten in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet	—	frei
3.	Bücher und Noten in Einbänden jeder Art	100 kg	20
aus b)	Bücher nicht gedruckte:		
1.	in losen Bogen oder in Pappe gebunden, auch mit Leinwand-Ecken und -Rücken	»	22
2.	in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Leder-Ecken und -Rücken	»	36
aus 190.	Felle:		
aus d)	ohne Haare gegerbte:		
3.	Lackleder	»	90
5.	fertiges anderes Leder (außer Lack- und Sohlleder)	»	70
aus 196.	Schuhwerk:		
a)	jeder Art aus Leder oder Stoffen mit Ausschluß von Seide und Sammet	100 Paar	100
b)	aus Kautschuck mit Futter oder Besatz aus Stoffen	»	125
aus 201.d)	Lampen und Lampentheile aus Eisenguß, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink	100 kg	15
203.	Schmiedeeisen und Stahl:		
a)	gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen, oder Barren, von jedem Querschnitt:		
1.	im Querschnitt mit keinem Durchmesser oder keiner Seitenlänge von 7 Millimeter oder weniger	»	6
2.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 5 Millimeter	»	7
3.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 Millimeter oder weniger (ausschließlich Draht)	»	9
b)	zu Draht gewalzt oder gezogen:		
1.	im Durchmesser von 5 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 1,5 Millimeter	»	11
2.	im Durchmesser von 1,5 Millimeter oder weniger	»	15

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 188. a) 2.	in lingua diversa dall' italiana, sciolti o semplicemente legati	—	esenti
3.	legati in qualsiasi modo	100 chil.	20.—
ex b)	libri non stampati (registri):		
1.	sciolti o legati in cartone, anche con angoli e dorso di tela	»	22.—
ex 2.	legati in cartone ricoperto di tela, anche con angoli e dorso di pelle	»	36.—
ex 190.	Pelli:		
ex d)	conciate senza pelo:		
3.	verniciate	»	90.—
5.	rifinite, altre (escluse le verniciate e quelle da suola)	»	70.—
ex 196.	Calzature:		
a)	di ogni specie, in pelle o stoffa, ad eccezione della seta e del velluto	100 paia	100.—
b)	in gomma elastica, foderate o guarnite di stoffa.	»	125.—
ex 201. d)	Lampade e loro parti in ghisa gettata, con o senza guarnizioni o ornamenti di zinco, stagnate, smaltate, nichelate, verniciate, ossidate, laccate	100 chil.	15.—
203.	Ferro ed acciaio:		
a)	laminato o battuto in verghe, spranghe o barre sagomate di sezione qualunque:		
1.	non aventi in sezione alcun diametro o lato di 7 millimetri o meno	»	6.—
2.	aventi in sezione uno o più lati o diametri di 7 millimetri o meno, ma più di 5 millimetri	»	7.—
3.	aventi in sezione uno o più lati o diametri di 5 millimetri o meno (esclusi i fili)	»	9.—
b)	laminato o tirato in fili:		
1.	aventi un diametro di 5 millimetri o meno, ma più di 1 millimetro e mezzo	»	11.—
2.	aventi un diametro di 1 millimetro e mezzo o meno	»	15.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
203. c)	in Blechen:		
1.	von 4 Millimeter Dicke und mehr	100 kg	7
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke	»	10
3.	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	»	12
d)	in Röhren:		
1.	aus Blech von 4 Millimeter Dicke und mehr	»	12
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke	»	14
3.	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	»	17
aus 204. a)	Eisen und Stahl, geschmiedet oder gegossen: Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Arbeiten, im Gewichte von 50 Kilogramm und mehr.	»	9
aus b)	grobe Wagenachsen im Gewichte von weniger als 50 Kilogramm	»	12
aus 206. a) u. b)	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	»	10
aus 206. aus a)	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Arbeiten: welche hauptsächlich an großen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:		
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.	»	13,25
3.	verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt	»	15,50
aus b)	welche hauptsächlich an kleinen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:		
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Theile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.; ferner verzinnt, verbleit, verzinkt, lackirt	»	17,25
aus 210.	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke, aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl:		
aus a)	gemeine:		
1.	Aexte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergeräth im Allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Maurerkellen, Wetzsteine, Keile,		

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
203. c)	in lamiera:		
1.	della grossezza di 4 millimetri e più	100 chil.	7.—
2.	di meno di 4 millimetri e più di millimetri 1 e mezzo	»	10.—
3.	di millimetri 1 e mezzo o meno	»	12.—
d)	in tubi:		
1.	di lamiera della grossezza di 4 millimetri e più	»	12.—
2.	di lamiera di meno di 4 millimetri e più di millimetri 1 e mezzo	»	14.—
3.	di lamiera di millimetri 1 e mezzo o meno ..	»	17.—
ex 204.	Ferro e acciaio fucinati o gettati:		
a)	ancore, sale da veicoli, incudini ed altri lavori greggi, del peso di 50 chilogrammi e più	»	9.—
ex b)	assi da veicoli, greggi, pesanti meno di 50 chilogrammi	»	12.—
ex 206. a), b)	Chiodi fucinati di ferro o di acciaio	»	10.—
ex 206.	Ferro ed acciaio di seconda fabbricazione, in lavori:		
ex a)	fatti principalmente con ferri od acciai grossi:		
2.	in oggetti piallati, limati, torniti, bucati, ecc. su tutta o larga parte della loro superficie .	»	13.25
3.	in oggetti stagnati, piombati, zincati e verniciati	»	15.50
ex b)	fatti principalmente con ferri od acciai piccoli:		
2.	in oggetti piallati, limati, torniti, bucati, ecc. su tutta o larga parte della loro superficie; stagnati, piombati, zincati, verniciati ...	»	17.25
ex 210.	Utensili e strumenti usuali per arti e mestieri, in ghisa, ferro e acciaio:		
ex a)	comuni:		
1.	accette, aratri, ascie, attrezzi ordinari di agricoltura in genere, badili, bicorni, biette, barletti, cazzuole, coti, cunei, erpici, filiere,		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch:			
aus 210.			
aus a) 1.	Eggen, Zieheisen, Heugabeln, Streichmaaße, Hebebäume, Beile, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugschaaren u. s. w.	100 kg	13
aus b)	feine:		
1.	Winden, Gleichgewichtswaagen, Polireisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopirpressen, Scheeren, Gartenmesser, Blechscheeren, tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel, Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer u. s. w.; auch lackirt, polirt, verzinkt, galvanisirt, verkupfert, verzinnt, verbleit und theilweise in Verbindung mit anderen Metallen	»	17
	Sensen und Sicheln	»	12
c)	Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:		
1.	von mehr als 30 Centimeter	»	13
2.	von 15 bis 30 Centimeter	»	15
3.	von weniger als 15 Centimeter	»	20
aus 211.	Kupfer, Messing, Bronze:		
aus f)	Brenner und Galerien für Lampen	»	75
aus 214.	Blei und dessen Legirungen mit Antimon:		
c)	Buchdruckerlettern	»	18

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
Segue ex 210. ex a) 1.	forche, graffietti, leve, mannaie, martelli, morse da fabbri, pale, pali, picconi, piccozze, rastrelli, sarchielli, scuri, tanaglie, vomeri, ecc.	100 chil.	13.—
ex b)	fini:		
1.	binde, bilancie a bilico, brunitoi, bulini, cacciaviti, compositoi, copia-lettere, cesoie, forbici, fucine portatili, coni o punzoni; ferri non nominati, da calzolai, doratori, falegnami, fabbri, maniscalchi, parrucchieri, stampatori ed altri artigiani; ferri da stirare e da crespare, incastri, lame da seghe, lesine, licciaiole, linguette o ferri da pialle, lisciatoi, pettini, pialle, pinze, punzoni, punteruoli, roncoli, raschiatoi, saette per succhielli e trapani, scalpelli, seghe, sgorbie, spatole, stampi, succhielli, trivelle, trivelline, timbri, torchietti per timbri e punzoni, torni da orologiaio, trapani a mano, verrine, ecc.; anche verniciati, puliti, zincati, galvanizzati, ramati, stagnati, piombati e parzialmente guarniti di altri metalli	»	17.—
	falci e falciuole	»	12.—
c)	lime e raspe, aventi, non compreso il manico, una lunghezza:		
1.	di più di 30 centimetri.....	»	13.—
2.	di 15 fino a 30 centimetri	»	15.—
3.	inferiore a 15 centimetri.....	»	20.—
ex 211. ex f)	Rame, ottone e bronzo: becchi e reggitubi per lampade.....	»	75.—
ex 214. c)	Piombo e sue leghe con l'antimonio: in caratteri da stampa	»	18.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
216.	Zink:		
a)	in Blöcken und Bruch	—	frei
b)	in Platten und Blechen	100 kg	4
c)	in nicht vergoldeten oder versilberten, nicht verzierten oder lackirten Arbeiten	»	12
d)	in nicht vergoldeten oder versilberten Arbeiten, verziert oder auf irgend eine Weise lackirt	»	12
e)	in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	»	58
218.	Antimon, metallisches (Antimon-Regulus)	»	6
225.	Näh- und Stecknadeln	»	80
aus 226.	Maschinen:		
aus a)	Dampfmaschinen, feste, ohne Kessel	»	12
aus a)	Dampfmaschinen, halbfeste, mit Kessel, Heißluftmaschinen, Druckluftmaschinen, Gasmaschinen, Petroleummaschinen, einschließlich der Rotationskörper: im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	»	12
aus b)	Dampfkessel:		
aus 1.	Röhrendampfkessel aus Eisen und Gußeisen	»	14
2.	andere als Röhrendampfkessel	»	12
aus c)	Wasser- und Windmotoren und hydraulische Maschinen: Wasserräder, Pressen, Accumulatoren, Aufzüge und Fahrstühle	»	10
e)	Lokomobilen	»	12
g)	Landwirthschaftliche Maschinen jeder Art	»	9
i)	Maschinen und Stühle für Weberei	»	10
aus j)	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen u. s. w.), im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	»	9
l)	Nähmaschinen:		
1.	mit Gestell	»	25
2.	ohne Gestell	»	30

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
216.	Zinco:		
a)	in pani e rottami	—	esente
b)	in lamiere e fogli	100 chil.	4.—
c)	in lavori non dorati od argentati, non ornati, nè verniciati	»	12.—
d)	in lavori non dorati od argentati, con ornati o vernice di qualsiasi sorta	»	12.—
e)	in lavori dorati o argentati	»	58.—
218.	Antimonio allo stato metallico (regolo di antimonio)	»	6.—
225.	Aghi e spilli	»	80.—
ex 226.	Macchine:		
ex a)	a vapore, fisse, senza caldaia	»	12.—
ex a)	a vapore, semi-fisse, con caldaie annesse, ad aria calda, ad aria compressa, a gaz, a petrolio, comprese le motrici rotative: di peso superiore a 300 chilogrammi	»	12.—
ex b)	caldaie:		
ex 1.	multitubulari in ferro e ghisa	»	14.—
2.	non multitubulari	»	12.—
ex c)	macchine idrauliche, e motori ad acqua o a vento: ruote idrauliche, strettoi, accumulatori, elevatori e montacarichi	»	10.—
e)	locomobili	»	12.—
g)	macchine agrarie di ogni sorta	»	9.—
i)	macchine e telai per la tessitura	»	10.—
ex j)	macchine-utensili per la lavorazione del legno e dei metalli (seghe, pialle, torni, trapani, filettatrici, ecc.), di peso superiore a 300 chilogrammi	»	9.—
l)	da cucire:		
1.	con sostegni	»	25.—
2.	senza sostegni	»	30.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 226. aus m)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen, Mineralien, Knochen u. s. w.; Winden aus Guß- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krahnen; Böcke zum Heben von Waggons und dergleichen; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer zur Papierfabrikation; selbstthätige (Luftdruck- u. s. w.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papierschneidemaschinen; Ziegeleimaschinen; Wasch- und Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Polirmaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Kratzmaschinen ohne Garnitur; Garntrockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Papierlochmaschinen; Garnfärbemaschinen	100 kg	10
l) 3. und aus n)	Getrennt eingehende Maschinentheile:		
1.	von Nähmaschinen	»	30
2.	gußeiserne Maschinentheile von anderen Maschinen, mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen	»	11
228.	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische u. s. w. . . .	»	30
aus 231.	Gold:		
b)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	1 kg	10
c)	Blattgold (ohne Abzug des Papiergewichts)	»	18
aus 232.	Silber:		
c)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	»	10
d)	Blattsilber (ohne Abzug des Papiergewichts)	»	5
233.	Goldschmiedewaaren und goldenes Geschirr	0,1 kg	14
234.	Silberwaaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	1 kg	9

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 226. ex m)	Macchine per frantumare o polverizzare pietre, minerali, ossa, ecc.; argani di ghisa e di ferro; grú meccaniche, non idrauliche; cavalletti per alzare vagoni, ecc.; macchine centrifughe per la fabbricazione dello zucchero; cilindri olandesi per la fabbricazione della carta; freni automatici (ad aria compressa, a vuoto, ecc.); laminatoi; macchine per cilindrare, eccettuate quelle per cilindrare tessuti; macchine congelatrici; macchine per la fabbricazione delle acque gassose; macchine per fabbricare la carta; macchine tagliacarta; macchine per la fabbricazione dei laterizi; macchine per lavare e stirare la biancheria; macchine per legare libri; macchine pneumatiche per uso industriale; macchine per pulire; ventilatori con meccanismo per muoverli; carde non guarnite; macchine per asciugare i filati; macchine per lavare e sgrassare i filati; macchine per traforare la carta; macchine per tingere i filati.....	100 chil.	10.—
l) 3. e ex n)	Parti staccate:		
1.	di macchine da cucire.....	»	30.—
2.	di altre macchine (escluse le macchine dinamo-elettriche), di ghisa	»	11.—
228.	Strumenti di ottica, di calcolo, di precisione, di osservazione, di chimica, di fisica, di chirurgia, ecc. ...	»	30.—
ex 231.	Oro:		
b)	avvolto sulla seta o su altra materia tessile	chil.	10.—
c)	battuto in fogli (senza diffalcare il peso della carta)	»	18.—
ex 232.	Argento:		
c)	avvolto sulla seta o su altra materia tessile	»	10.—
d)	battuto in fogli (senza diffalcare il peso della carta)	»	5.—
233.	Oreficeria e vasellame d'oro	ettogr.	14.—
234.	Lavori d'argento, anche dorato, o argenteria.....	chil.	9.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 236.	Uhren:		
c)	Tafel-, Tableau- und Pendeluhren, ohne Gehäuse ...	1 Stück	5
d)	dieselben mit Gehäuse	»	5 mit Zuschlag des Zolles für das Gehäuse.
e)	Weckeruhren ohne Stundenschlag	»	1,50
	Sogenannte Schwarzwälderuhren mit hölzernem Gestell (worin sich das Werk befindet) unterliegen einem Zoll von 100 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses. Uhren nach sogenanntem amerikanischen System unterliegen einem Zoll von 150 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses.		
aus 240.	Edelsteine, bearbeitete:		
b)	Achate, Opale, Onyx, Granaten, auch auf Fäden ...	1 kg	9
245.	Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche oder künstliche)	100 kg	3
aus 246.	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:		
a)	Kalk, Gips u. s. w.	—	frei
aus 252.	Thonwaaren:		
aus a)	zum gewöhnlichen Gebrauch:		
aus 1.	Oefen und Theile derselben in jeder Form	100 kg	2,50
253.	Majolika oder Waaren aus farbiger Masse mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
a)	Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt, und gemeines Steinzeug	»	6
b)	weiß oder farbig auf einfachem Grunde	»	10
c)	verschiedenfarbig oder anderweitig verziert.....	»	14
254.	Irdene Waaren oder Arbeiten aus weißem Thon:		
a)	weiße, und feines Steinzeug	»	16
b)	verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	»	25
255.	Porzellan:		
a)	weißes.....	»	16
b)	farbiges, vergoldetes oder sonstwie verziertes	»	35

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 236.	Orologi:		
c)	da tavola, a quadro o a pendolo, non incassati .	ciascuno	5.—
d)	da tavola, a quadro o a pendolo, incassati	»	5.— più il dazio proprio della cassa.
e)	svegliarini senza la soneria delle ore	»	1.50
	Gli orologi cosidetti »della Selva nera« aventi il castello (nel quale si trova il meccanismo) di legno, sono ammessi al dazio di lire 100 il quintale. compresa la cassa. Gli orologi cosidetti »a sistema americano« sono ammessi al dazio di lire 150 il quintale, compresa la cassa.		
ex 240.	Pietre preziose lavorate:		
b)	agate, opali, onici, granate, anche infilate	chil.	9.—
245.	Terre colorate (boli, ocre e terre sigillate, naturali o artificiali)	100 chil.	3.—
ex 246.	Pietre, terre e minerali, ad accezione dei minerali metallici:		
a)	calce, gesso, ecc.	—	esenti
ex 252.	Terre cotte:		
ex a)	di uso comune:		
ex 1.	stufe e parti di stufe di ogna forma	100 chil.	2.50
253.	Majoliche o lavori di pasta colorata, ricoperta di smalto o con vernice opaca:		
a)	ambrogette, anche dipinte a più colori, e *grès* ordinari	»	6.—
b)	bianchi o colorati a fondo unito	»	10.—
c)	variamente colorati o altrimenti decorati	»	14.—
254.	Terraglie o lavori di pasta bianca:		
a)	bianchi e *grès* fini	»	16.—
b)	variamente colorati, o dipinti, dorati o altrimenti decorati	»	25.—
255.	Porcellane:		
a)	bianche	»	16.—
b)	colorate, dorate o altrimenti decorate	»	35.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 258.	Glas- und Krystallwaaren:		
a)	lediglich geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	100 kg	8,50
b)	farbig, in der Masse gefärbt, abgerieben, mit Schmirgel geschliffen und geschnitten	»	15
c)	bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	»	18
259.	Flaschen, gemeine	»	4
260.	Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht	»	6
262.	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	»	30
274.	Satzmehl	»	2
aus 275.	Stärke:		
b)	gemeine aus anderem Material als Reis	»	8
c)	feine oder in Schachteln	»	15
aus 283.	Fürchte, trockene:		
aus g)	getrocknete Pflaumen	»	2
aus 284.	Früchte, Gemüse und Gartengewächse:		
a)	in Essig, Salzwasser oder Oel	»	20
286.	Hopfen	—	frei
289.	Oelkuchen von Nüssen und anderem Material	—	frei
291.	Pferde	—	frei
300.	Schweine:		
a)	im Gewichte bis einschließlich 10 Kilogramm	1 Stück	0,75
b)	im Gewichte von mehr als 10 bis zu 20 Kilogramm	»	3
c)	im Gewichte von mehr als 20 Kilogramm	»	3,75
aus 301.	Fleisch:		
b)	gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes	100 kg	25
aus 306.	Fische:		
a)	frische jeder Art	—	frei

Numero della tariffa italiana	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 258.	Lavori di vetro e di cristallo:		
a)	semplicemente soffiati o gettati, non coloriti, nè arrotati, nè incisi	100 chil.	8.50
b)	coloriti, tinti in pasta, arrotati, smerigliati e incisi	»	15.—
c)	dipinti, smaltati, dorati, argentati o altrimenti decorati	»	18.—
259.	Bottiglie comuni	»	4.—
260.	Damigiane anche impagliate	»	6.—
262.	Vetri, cristalli e smalti in conterie, tagliati a foggia di gemme o in prismi per lumiere ed altri simili lavori	»	30.—
274.	Fecole	»	2.—
ex 275.	Amido:		
b)	comune, non di riso	»	8.—
c)	fino od in scatole	»	15.—
ex 283.	Frutte secche:		
ex g)	prugne secche	»	2.—
ex 284.	Frutte, legumi ed ortaggi:		
a)	nell' aceto, nel sale e nell' olio	»	20.—
286.	Luppolo	»	esente
289.	Panelle di noce e di altre materie	»	esenti
291.	Cavalli	»	esente
300.	Porci:		
a)	del peso fino a 10 chilogr. inclusivo	ciascuno	0.75
b)	del peso sopra i 10 chilogr. fino a 20 inclusivo	»	3.—
c)	del peso sopra i 20 chilogr.	»	3.75
ex 301.	Carne:		
b)	salata, affumicata o in altro modo preparata	100 chil.	25.—
ex 306.	Pesci:		
a)	freschi di ogni sorta	—	esenti

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
311.	Käse	100 kg	12
314.	Anderes Fett als Schweineschmalz	—	frei
315.	Stearinsäure (einschließlich Stearin und Palmitin); Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	100 kg	8
317.	Bienen, lebende, mit den Stöcken	—	frei
aus 325. b)	Perlmutterknöpfe	100 kg	100
aus 327.	Bernsteinwaaren	»	150
aus 329.	Kurzwaaren:		
	Glaskurzwaaren	»	60
aus a)	gemeine:		
1.	Tuschkasten aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergeräth; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer zusammen in Schachteln eingehend, einschließlich der Schachtel und des Schwimmers	»	75
2.	Pinsel aus feinem Haar (einschließlich der Rasirpinsel), mit Ausnahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildplatt, Bein und dergleichen; Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 a (gemeine Kurzwaaren) fällt	»	100
aus b)	feine:		
1.	deren hauptsächliches Material aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht	»	120
2.	Pfeifen, Cigarrenspitzen und andere Waaren aus Meerschaum	»	150
3.	Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 b (feine Kurzwaaren) fällt	»	200

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
311.	Formaggio	100 chil.	12.—
314.	Grassi, ad eccezione dello strutto	—	esenti
315.	Acido stearico (comprese la stearina e la palmitina), ceresina pura o mista di paraffina	100 chil.	8.—
317.	Pecchie vive coi loro alveari	—	esenti
ex 325. b)	Bottoni di madreperla	100 chil.	100.—
ex 327.	Lavori di ambra	»	150.—
ex 329.	Mercerie:		
	di vetro	»	60.—
ex a)	comuni:		
1.	scatole di legno o di altra materia con assortimento di colori, pennelli, piattini ed altri accessori per la pittura; lumini da notte con lucignolo rivestito di stearina, di cera o di sevo, e forniti di carta, di legno o di altre materie, custoditi in scatole, insieme col rispettivo galleggiante (senza detrazione delle scatole e del galleggiante)	»	75.—
2.	pennelli di pelo fine e di capelli (compresi quelli per la barba), ad eccezione di quelli con manico di avorio, di madreperla, di tartaruga, di osso o di materie affini; balocchi di ogni specie (comprese le bambole) in quanto rientrino sotto il no. 329a (mercerie comuni)	»	100.—
ex b)	fini:		
1.	in cui predomini il cuoio di ogni specie, compreso il cuoio di Russia	»	120.—
2.	pipe, portasigari e altri oggetti di schiuma di mare	»	150.—
3.	balocchi di ogni specie (comprese le bambole) in quanto rientrino sotto il no. 329 b (mercerie fini)	»	200.—

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 331.	Musikalische Instrumente:		
b)	Pianofortes:		
1.	tafelförmige und aufrechtstehende	1 Stück	90
2.	Flügel	»	180
d)	nicht besonders benannte Saiteninstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	»	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm	»	1,50
e)	nicht besonders benannte Blasinstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	»	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm	»	1,50
f)	andere nicht besonders benannte	»	1,50
332.	Einzelne Theile musikalischer Instrumente	100 kg	100
aus 334. g)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet zu Posamentierwaaren, Bändern und elastischen Geweben	»	130
aus 336.	Rothe wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste	100 Stück	60
aus 337. b)	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garnirt oder nicht garnirt	»	50
343.	Pinsel mit oder ohne Stiel	100 kg	20

Numero della tariffa italiana.	Denominazione delle merci.	Unità.	Dazio Lire.
ex 331.	Strumenti musicali:		
b)	pianoforti:		
1.	a tavola e verticali	ciascuno	90.—
2.	a coda	»	180.—
d)	non nominati, a corda:		
1.	del peso di 400 grammi e meno	»	1.50
2.	di peso superiore	»	1.50
e)	non nominati, a fiato:		
1.	del peso di 400 grammi e meno	»	1.50
2.	di peso superiore	»	1.50
f)	altri non nominati	»	1.50
332.	Parti staccate di strumenti musicali	100 chil.	100.—
ex 334.	Gomma elastica e guttaperca:		
g)	lavorata in passamani, in nastri e tessuti elastici	»	130.—
ex 336.	Berretti di lana, rossi, a maglia, sodati, senza fiocco, o con fiocco non di seta	cento	60.—
ex 337.	Cappelli:		
ex b)	di feltro, guarniti o no, per uomini o per ragazzi	»	50.—
343.	Pennelli, con asta o senza	100 chil.	20.—

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Theile Folgendes erklärt:

Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Vorschriften dieses Artikels beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den vertragschließenden Theilen zu Berlin am 8. August 1873 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

I. Zum Tarif A
(Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland).

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im Deutschen Reich bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu 5 m. Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

Protocollo finale.

All' atto della sottoscrizione, seguita oggi, del trattato di commercio, di dogana e di navigazione fra l'Impero germanico e l'Italia i Plenipotenziari delle due Parti contraenti hanno dichiarato quanto segue:

All' articolo 2° del trattato.

Le prescrizioni di quest' articolo non si applicano alle persone giuridiche.

Quanto alle società anonime ed alle altre società commerciali, industriali o finanziarie, la Convenzione delle Parti contraenti, firmata a Berlino addi 8 agosto del 1873, rimarrà in pieno vigore.

All' articolo 7° del trattato.

I. Alla tariffa A
(Dazi di importazione in Germania).

Il valore delle singole voci inscritte nella tariffa A corrisponde a quello che esse hanno nelle tariffa doganale generale in vigore nell' Impero germanico al momento della conclusione del trattato, se ed in quanto, contemporaneamente, non vi siano state introdotte eccezioni per virtù del trattato medesimo.

1.

a 5 m). Il tannino rientra sotto il no. 5 m).

2.

Zu 10 e und f. Irisirendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu 18 f 2. Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4.

Zu 20 b 1. Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, welche mindestens 12 Volumprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrath des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vor-

2.

a 10 e) ed f). Il vetro iridescente *(Irisirendes Glas)* cade sotto le voci di tariffa riguardanti il vetro dipinto od a colori.

3.

a 18 f) 2. I cappelli di feltro, rispetto ai quali nè la forma, nè la guarnizione permettono di distinguere se siano da uomo o da donna, vengono trattati come cappelli da uomo, secondo il no. 18 f) 2.

4.

a 20 b) 1. Gli oggetti fatti, in tutto od in parte, di ambra, gagate, giavazzo, schiuma di mare o di madreperla, anche commisti con altre materie, purchè non cadano sotto il no. 20 a), sono soggetti al dazio ridotto di 150 marchi.

5.

a 25 e) 1. Sono ammessi come vini da taglio al dazio ridotto di 10 marchi al quintale lordo, soltanto i vini naturali rossi, ed i mosti da vini rossi, i quali contengano almeno il 12 per cento di alcool in volume, o rispettivamente, per i mosti, il corrispondente equivalente in glucosio, e almeno 28 grammi di estratto secco per litro a 100 gradi Celsius, purchè siano effettivamente impiegati nel taglio, secondo le norme di riscontro determinate dal Consiglio federale dell' Impero germanico.

Si considerano come taglio, la miscela del vino bianco da tagliare con una quantità di vino o mosto

stehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

della sopra indicata qualità non superiore al 60 per cento dell' intero miscuglio, e la miscela del vino rosso da tagliare con una quantità del suddetto vino o mosto non superiore al 33⅓ per cento dell' intero miscuglio.

6.

Zu 25 f. Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

6.

a 25 f). Il burro salato e fuso è soggetto al dazio convenzionale stabilito per il burro fresco.

7.

Zu 25 o. Der Zoll für die italienischen Käse Stracchino, Gorgonzola und Parmesan soll nicht höher sein als derjenige, welchen die speziell schweizerischen Käsesorten bei der Einfuhr nach Deutschland zu zahlen haben.

7.

a 25 o). Il dazio per i formaggi italiani stracchino, gorgonzola e parmigiano non potrà essere più alto di quello che dovranno pagare all' importazione in Germania le specialità svizzere di formaggi.

8.

Zu 27 b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

8.

a 27 b). Il cartone — cuojo di imitazione, [cartone di legno di color bruno (una specie di cartone, ottenuto con materia legnosa, che, prima della lisciatura, riceve, mediante il vapore, un colore bruno, somigliante a quello del cuoio)] cade sotto il no. 27 b).

9.

Zu 40 a. Oeltuch (mit Oelfirniß oder mit Oelkomposition [einer Mischung von Oel und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Oelkomposition (einer Mischung von Oel und Kautschuck) oder Oelfirniß getränkte oder überstrichene, getheerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspan-

9.

a 40 a). I tessuti oliati [tessuti grossolani impregnati con vernice ad olio o con una composizione a base di olio (miscele d'olio e di caoutchouc)] e le tele da tetti, cioè le tele di lino grossolane, rese impermeabili con una composizione a base di olio (miscele di olio e caout-

lösung ꝛc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40 a.

II. Zum Tarif B
(Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Italien bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu 2. Naturwein zahlt den Zoll für Wein, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grad nicht übersteigt. Enthält er mehr als 15 Grad, so unterliegt er dem Weinzoll und außerdem für jeden, jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe.

Die vertragschließenden Theile werden Sachverständige berufen, um gemeinsam die Merkmale zu prüfen und festzustellen, welche die Weine haben müssen, um als solche von den Zollbehörden zugelassen zu werden.

2.

Zu 30 c. Sumachextrakt fällt unter Nr. 30 c.

3.

Zu 30 d. Als unreine oder rohe Essigsäure oder rohe Holzsäure ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare

chouc), con vernice ad olio, o mediante l'incatramatura o l'aggiunta di sostanze metalliche (verderame etc.) e gli altri tessuti grossolani preparati nel medesimo modo, soggiacciono parimenti al dazio ridotto considerato al no. 40 a).

II. Alla tariffa B
(Dazi di importazione in Italia).

Il valore delle singole voci inscritte nella Tariffa B corrisponde a quello che esse hanno nella Tariffa doganale generale in vigore nel Regno d'Italia al momento della conclusione del trattato, se ed in quanto, contemporaneamente, non vi siano state introdotte eccezioni per virtù del trattato medesimo.

1.

a 2. Il vino naturale pagherà il dazio fissato per il vino se la sua forza alcoolica non supera 15 gradi. Se esso contiene più di 15 gradi sarà sottoposto al dazio del vino e all' imposta stabilita sull' alcool, per ogni grado eccedente questo limite.

Le Parti contraenti sceglieranno periti per studiare e stabilire, di comune accordo, i caratteri che i vini devono presentare per essere ammessi come tali dalle dogane.

2.

a 30 c). L'estratto di sommacco cade sotto la voce 30 c).

3.

a 30 d). È considerato acido acetico impuro o greggio o acido pirolegnoso greggio: l'acido acetico,

Essigsäure, welche Stoffe von brenzlichem oder bituminösem, von der Destillation des Holzes herrührenden Geruch und weniger als 50 Prozent reine Essigsäure enthält.

4.

Zu 53 b. Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nr. 53 b.

5.

Zu 72. Unter Anilin-Lackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol.

6.

Zu Kategorie V. Es besteht Einverständniß darüber, daß die zu den Nummern 82 und 86 des Tarifs B verzeichneten Zollsätze erst mit dem 1. Juli 1892 in Geltung treten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird für Gespinnste und Gewebe aus Flachs der status quo unverändert bestehen bleiben, wie derselbe sich aus den Bestimmungen der Nr. IV des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 ergiebt.

7.

Zu 82 und 86. Die Zölle für rohe Gespinnste und Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle höher sein als diejenigen für gebleichte Gespinnste und Gewebe derselben Kategorie.

anche limpido come l'acqua, che contiene sostanze aventi odori empireumatici o bituminosi provenienti dalla distillazione del legno, e una acidità complessiva inferiore a 50 per cento, calcolata in acido acetico puro.

4.

a 53 b). Le cartuccie vuote munite di capsule o di altre materie fulminanti cadono sotto il no. 53 b).

5.

a 72. Per lacche color anilina s'intendono le combinazioni dell' anilina con allumina, ossido di stagno, di piombo e di ferro, senza alcuna aggiunta di olio minerale, nè di alcool, allo stato secco o umido in pasta.

6.

a Categoria V. Resta inteso che i dazi inscritti ai numeri 82 e 86 della tariffa B non entreranno in vigore che col 1° luglio 1892. Insino a quella data sarà integralmente mantenuto lo statu quo, quale risultava dalle disposizioni del no. IV del protocollo finale annesso al trattato di commercio e di navigazione fra l'Austria Ungheria e l'Italia del 7 decembre 1887, per i filati e i tessuti di lino.

7.

a 82 e 86. I dazi sui filati e sui tessuti di lino greggi non saranno in alcun caso più alti di quelli sui filati e tessuti imbianchiti della stessa categoria.

8.

Zu 87a. Der Zoll für ſtarke, durch Fett oder chemiſche Stoffe waſſerdicht gemachte Leinwand aus Flachs, Hanf oder Jute beträgt, ſofern die Leinwand ſelbſt ſchon zu Waaren- und Wagendecken zugerichtet iſt, 30 Lire für 100 Kilogramm.

9.

Zu 94c. Der Zuſchlag für Näharbeit bei genähten und mit Schnallen, Riemen, Stricken u. ſ. w. verſehenen Waaren- und Wagendecken iſt ermäßigt von 50 auf 10 Prozent.

10.

Zu 111. Durchſichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemuſterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beſchaffenheit den Zoll des undurchſichtigen Gewebes.

11.

Zu 135b. Bei den hierher gehörigen Strumpfwaaren wird ein weiterer Zuſchlag für die zur Fertigſtellung der Waare erforderliche Näharbeit nicht erhoben.

12.

Zu 142. Wollene Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Franſen aus Spinnſtoff, mit welchem Seide im Verhältniß von weniger als 12 Prozent vermiſcht iſt, zahlen, wenn die Franſen in der fertigen Waare den höchſt begten Spinnſtoff darſtellen, den Zoll für Franſen nach dem, dem Gewichte

8.

a 87a). Il dazio sulle tele grosse di lino, di canapa o di juta, rese impermeabili mediante grassi o prodotti chimici, quando siano già foggiate in copertoni per merci e veicoli, è stabilito a 30 lire per cento chilogrammi.

9.

a 94c). La sopratassa di cucitura applicabile ai copertoni per merci e veicoli, cuciti ed aggiustati con fibbie, cinghie, corde, ecc. è ridotta da 50 a 10 per cento.

10.

a 111. I tessuti di cotone graticolati a foggia di velo, non operati, del peso superiore a 3 chilogrammi i 100 metri quadrati, pagano il dazio del tessuto non graticolato secondo la specie.

11.

a 135b). Le maglie foggiate considerate al no. 135b) non sono soggette a sopratassa per la cucitura necessaria a compiere l'oggetto.

12.

a 142. Gli scialli, le sciarpe e gli scialletti *(fichus)* di lana tessuti o a maglia, stampati o non, guarniti di frangie di materia tessile mista di seta, e nelle quali la seta entri in proporzione inferiore a 12 per cento, se le frangie rappresentano nel prodotto compiuto la materia tessile più fortemente tassata, pagheranno il

nach überwiegenden Stoffe mit einem Zuschlag von 1 Lire für 1 Kilogramm.

Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, sowie der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefaßten wollenen Decken und Teppichen ist von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

13.

Zu 142. Die Shawls, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke, selbst mit Seide, gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 Prozent verzollt. Diese Artikel unterliegen nicht dem Zuschlag für Näharbeit.

14.

Zu 142. Wollene Männer- und Knabenkleidung und Damenmäntel und -Jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoffe, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels darstellt.

Wenn zwei oder mehr Theile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesammtheit mehr als 10 Prozent der gedachten Oberfläche ausmachen, zahlt der Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung betheiligt sind.

dazio stabilito per le frangie, secondo la materia dominante in peso, con l'aumento di 1 lira il chilogramma.

La sopratassa per la semplice cucitura degli scialli, delle sciarpe e degli scialletti *(fichus)* di lana, tessuti o a maglia, stampati o non, anche guarniti di frangie, ed altresì la sopratassa di cucitura per le coperte e i tappeti di lana, semplicemente orlati, sono ridotte dal 50 al 20 per cento.

13.

a 142. Gli scialli, le sciarpe e gli scialletti *(fichus)* in tessuto di lana, neri, non ricamati, con frangie di seta, o ricamati, anche in seta, in un solo angolo, con o senza frangie di seta, saranno trattati secondo la specie del tessuto, con l'aumento del 25 per cento. Questi oggetti non saranno sottoposti alla sopratassa di cucitura.

14.

a 142. Gli abiti per uomini e ragazzi, ed i mantelli e le giacche per donne, di lana, saranno soggetti al dazio riguardante la materia più fortemente tassata, nel caso in cui questa materia presenti più di un decimo della superficie totale dell' oggetto compiuto.

Se due parti o più delle materie più tassate presentino, nell' insieme, più del 10 per cento della detta superficie, l'oggetto pagherà un dazio corrispondente alla media aritmetica dei dazi sulle materie più tassate che entrano nella composizione di esso.

15.

Zu 160. Der Zuschlag für Konfektion der Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarzer oder farbiger, aus Seide oder Floretseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefaßt oder mit Fransen besetzt, ist von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

16.

Zu 163a. Unter Nr. 163 a 2 sind verstanden Bretter und Brettchen zu Verpackungsgegenständen, Brettchen oder Platten zu Fußböden, weder eingelegt noch geleimt, und überhaupt alle Gegenstände aus gewöhnlichem Holz, welche noch keine fertigen Waaren sind, mögen sie auch gehobelt, gefalzt oder genuthet sein.

Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fourniren fallen unter Nr. 163 a 2, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr haben.

Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 163 a 1.

17.

Zu 163 b. Für die Klassifikation des Ebenistenholzes bleibt das gegenwärtig geltende Waarenverzeichniß maßgebend.

18.

Zu 165 a. Ungepolsterte Möbel aus gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165 a 1, auch wenn sie mit nicht gebogenem, gemeinem Holz, mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk und mit gedrechselten, gelochten Theilen oder mit gepreßten oder mit der Fräsmaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden sind.

15.

a 160. La sopratassa per la cucitura degli scialletti *(fichus)*, delle sciarpe e dei fazzoletti *(cache-nez)* neri o colorati, di tessuto di seta o di filusella, operato o non, orlati o guarniti di frangie, è ridotta dal 50 al 20 per cento.

16.

a 163 a). Sono compresi sotto il no. 163 a) 2 le tavole o tavolette per oggetti da imballaggio, le tavolette o quadrelli per pavimenti, non intarsiati, nè incollati, ed in generale tutti gli oggetti in legno comune che non sono ancora lavori compiuti, anche se sono piallati, scanalati o incavati.

Le tavole, i quadrelli ed i fogli per impiallacciare di legno comune, cadono sotto il no. 163 a) 2 se hanno una grossezza di 2 millimetri o più.

Le assicelle per tetti *(bardeaux)* e le doghe cadono sotto il no. 163 a) 1.

17.

a 163 b). Il rimando alle voci riguardanti il legno da ebanisti è mantenuto secondo il repertorio ora in vigore.

18.

a 165 a). I mobili non imbottiti, di legno comune curvato cadono sotto il no. 165 a) 1, anche se sono commisti a legno comune non curvato, con lavori di treccie di paglia, di canna d'India e simili, e con parti tornite, traforate, o con ornamenti impressi od ottenuti con la macchina da scanalare *(machine à fraiser)*, non intagliati.

Nicht gepolsterte Möbel aus nicht gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165 a 2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz fournirt, geflocht, durch Pressung oder mit der Fräsmaschine verziert und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk verbunden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht geschnitzt sind.

Nicht ausgeschlossen sind aus Nr. 165 a 1 und 2 ungepolsterte Möbel aus gemeinen Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zuthaten aus gemeinem Metall, selbst wenn diese Zuthaten vernickelt sind.

19.

Zu 170. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe, sowie Zeichen-Utensilien (Zeichenbretter, Lineale und dergleichen) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 170 a und b 2

Die unter Nr. 170 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

Spindeln und Spulen fallen unter Nr. 170 b 1, auch wenn sie zum Theil aus Ebenistenholz bestehen.

20.

Zu 171. Hölzerne Knöpfe jeder Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt.

Knöpfe aus Steinnuß und Pfeifenrohre jeder Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

I mobili non imbottiti, di legno comune non curvato, cadono sotto il no. 165 a) 2, anche se sono torniti, impiallacciati di legno comune, traforati, o con ornamenti impressi od ottenuti con la macchina da scanalare e, commisti a lavori di treccie di paglia, canna d'India e simili, purchè non siano intagliati.

Non sono esclusi dal no. 165 a) 1 e 2 i mobili di legno comune, non imbottiti, con accessori usuali e non ornamentali di metalli comuni, anche nichelati.

19.

a 170. Le pale, le forche, i rastrelli, i piatti, i cucchiai, le scodelle ed altri oggetti d'uso domestico, i manichi di utensili e di strumenti, con o senza ghiere, gli zoccoli comuni di legno e gli oggetti da disegno (tavole, regoli e simili) sono compresi nel no. 170 a) e b) 2, secondo il lavoro.

Gli oggetti compresi nella voce no. 170 saranno ammessi anche se siano muniti di ferramento, cerchi od altri accessori di metallo comune.

I fusi e i rocchetti entrano sotto il no. 170 b) 1, anche se sono composti, in parte, di legno da ebanisti.

20.

a 171. I bottoni di ogni specie, di legno, sono classificati fra i lavori di legno, secondo il lavoro.

I bottoni di corozzo e le cannuccie da pipa, d'ogni sorta, con bocchini di osso, di corno o di legno, sono compresi nelle »mercerie di legno«.

21.

Zu 177 b. Feine Korbflechterwaaren können gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zuthaten aus gemeinem, auch vernickelten Metall haben.

22.

Zu 183. Unter das weiße oder in der Masse gefärbte, zu Couverts geformte Papier (183 c) fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Couvertpapiere.

23.

Zu 186 a. Unter gemeiner Pappe wird die Pappe in Masse oder die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellte Pappe verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Gemeine Pappe im Gewichte von weniger als 300 Gramm auf das Quadratmeter, welche die Merkmale des Packpapieres aufweist, soll wie Packpapier behandelt werden.

An den Rändern beschnittene Pappe in rechtwinkliger Form fällt unter Nr. 186.

24.

Zu 187. Hierher gehören auch Waaren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig giltige Waarenverzeichniß dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwäsche.

21.

a 177 b). I lavori da panieraio fini possono avere accessori usuali e non ornamentali di metallo comune, anche nichelato.

22.

a 183. La carta bianca o tinta in pasta, tagliata in forma rettangolare od in altra forma, per far buste da lettere, si classifica come la carta bianca o tinta in pasta foggiata in buste (no. 183 c).

23.

a 186 a). È considerato come cartone ordinario, il cartone in massa o formato di strati, riuniti mediante pressione, senza colla. Qualunque altro cartone formato di strati incollati gli uni sugli altri, o ricoperto di carta, è classificato fra i cartoni fini.

Il cartone comune di peso inferiore a 300 grammi per metro quadrato, che presenta i caratteri della carta d'imballaggio, sarà ammesso al regime della carta da imballaggio. I cartoni rifilati agli orli, in forma rettangolare, seguono il regime della voce 186.

24.

a 187. Sono compresi fra i lavori di carta e di cartone (no. 187) i lavori di carta e di cartone con accessori di altre materie, che il repertorio attualmente in vigore rimanda alla voce indicata (187), e la biancheria di carta.

Durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollsatze der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 Kilogramm.

25.

Zu 187. Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material werden zum Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

26.

Zu 188. Wie gedruckte Noten sind auch lithographirte Noten zu behandeln.

27.

Zu 190 b. In untergeordnetem Maße geflickte rohe Felle zu Pelzwerk gehören hierher, nicht unter Kürschnerwaaren (Nr. 192).

28.

Zu 192. Pelz-Kragen, -Boas, -Mützen, -Baretts (mit Ausnahme der besetzten Damenbaretts), mit Futter, Bändern, seidenen Schnüren oder anderem Besatz, fallen unter Nr. 192.

29.

Zu 201 b 2. Für die Zollbehandlung gußeiserner Röhren ist der Umstand, ob sie getheert sind oder nicht, ohne Einfluß.

30.

Zu 206 a und b. Der Zollsatz von 10 Lire für geschmiedete Nägel aus

I cartoni tagliati in pezzi o piegati, per lavori di cartone, sono ammessi al dazio dei cartoni della rispettiva qualità, con l'aumento di 12 lire per quintale.

25.

a 187. I bottoni di cartapesta e di materie simili sono ammessi al dazio di 50 lire per quintale.

26.

a 188. La musica litografata si classifica come musica stampata (no. 188).

27.

a 190 b). Le pelli crude da pellicceria, rappezzate o rammendate, non essenzialmente, non vanno classificate come lavori da pellicciaio (no. 192), ma si classificano sotto il no. 190 b).

28.

a 192. I colletti, i boa, i berretti di pelliccia (ad eccezione dei berretti guarniti per donna), con fodera, nastri e cordoni di seta o con altre guarnizioni, si classificano sotto la voce no. 192.

29.

a 201 b) 2. Nella classificazione dei tubi di ghisa non si tiene conto della circostanza che essi si presentino già incatramati.

30.

a 206 a) e b). Il dazio di 10 lire, stabilito per i chiodi fucinati di

Eisen oder Stahl kommt auch dann zur Anwendung, wenn sie mit der Maschine polirt oder durch Ausglühen gebläut sind.

31.

Zu 206. Geldschränke (casse-forti, forzieri) fallen unter Nr. 206 a und b 2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, brünirte oder mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

32.

Zu 206 b 2. Geschirr (Pfannen und dergleichen) aus Eisenblech von jeder Dicke, nur auf der Innenseite abgeschliffen, wird zum Zollsatze von 16 Lire 50 Centesimi für 100 Kilogramm zugelassen.

33.

Zu 209 a und b. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

34.

Zu 224. Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen, Schlüsselketten und -Ringe; sowie Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Portemonnaies und Täschnerwaaren, alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brünirt, werden zum Zollsatze von 80 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

35.

Zu 234. Mit Gold plattirte Silberwaaren sind als vergoldete Silberwaaren, nicht als Goldwaaren zu behandeln.

ferro o d'acciaio, è applicabile anche quando questi siano puliti a macchina od azzurrati al forno.

31.

a 206. Le casse forti ed i forzieri si classificano sotto il no. 206 a) e b) 2, anche se hanno accessori usuali e non ornamentali bruniti o guarniti d'altri metalli, anche dorati.

32.

a 206 b) 2. Il vasellame (padelle e simili) di lamiera di ferro, di qualunque grossezza, pulita soltanto internamente, è ammesso al dazio di lire 16.50 per quintale.

33.

a 209 a) e b). L'acciaio temprato è assimilato all' acciaio non temprato.

34.

a 224. Le catene da orologi, le fibbie, i dadi ed i fermagli; le catenelle e gli anelli per chiavi; come pure le armature, le serrature, le guarnizioni ed i fermagli, per portamonete e per sacche; tutti questi ogetti in ferro e in acciaio, bruniti, sono ammessi al dazio di 80 lire il quintale.

35.

a 234. I lavori di argento placcati in oro, sono classificati come lavori di argento dorato, non come lavori d'oro.

36.

Zu 252, 253, 254 und 255. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt.

Die Deckel und andere Zuthaten aus Nickellegirungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 329a (gemeine Kurzwaaren).

37.

Zu 254 und 255. Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifikation ohne Einfluß.

38.

Zu 258. Glas- und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, sind von Nr. 258a nicht ausgeschlossen.

Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann unter Nr. 258a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Glas- und Krystallwaaren der Nr. 258b können ganz oder theilweise gravirt sein.

39.

Zu 258b und c. Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht

36.

a 252, 253, 254 e 255. Le pipe di argilla, di maiolica o di porcellana, anche con cerchi o coperchi di metallo comune non dorato, nè argentato, sono assimilate ai lavori di terra, di maiolica o di porcellana.

I coperchi ed altri accessori di lega di nickel, coi quali queste pipe possono essere montate, non sono considerati come di metallo argentato.

Gli stessi oggetti, con cerchi o coperchi di metallo comune argentato, si classificano sotto il no. 329a) (mercerie comuni).

37.

a 254 e 255. Qualsiasi varietà di stampo, compresi gli ornati ottenuti in pasta, non ha influenza sulla classificazione.

38.

a 258. Non sono esclusi dal no. 258a) i vetri ed i cristalli con la marca o il nome della fabbrica, una piastra di vetro o una incisione che ne indichi la capacità.

I lavori di vetro o di cristallo semplicemente soffiati o gettati, si classificano sotto il no. 258a), anche quando abbiano l'orlo, il fondo o il turacciolo, arrotato o pulito.

I lavori di vetro e di cristallo compresi sotto il no. 258b) possono essere incisi in tutto o in parte.

39.

a 258b) e c). I lavori di vetro vuoto bianco o di colore, semplice-

geschnitten, nicht polirt, nicht abgerieben oder gravirt, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Außenseite ganz oder theilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salznäpfchen und dergleichen) wird zum Zollsatze von 12 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

40.

Zu 259. Flaschen jeder Form, welche Mineralwasser oder Bier enthalten, zahlen den Zoll gemeiner leerer Flaschen.

41.

Zu 265. Malz wird wie Gerste behandelt; Hülsenfrüchte wie Getreidearten, andere — granaglie altre (265 b).

42.

Zu 274. Als Satzmehl wird auch Kartoffelstärke mit Ausnahme des Dextrins und der gerösteten Kartoffelstärke behandelt.

43.

Zu 306c. Sardellen (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, B. acus), maride (Maris vulgaris, Maena vulgaris), bobi (Box vulgaris) und suri (Trachurus trachurus), gesalzen, werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzmente soffiati, non arrotati, non puliti nè smerigliati, nè incisi, argentati internamente, anche se ricoperti esteriormente, in tutto o in parte, di una vernice gialla, o di decorazioni in pittura grossolana (sfere per giardini, candelabri, vasi, coppe, saliere e simili) sono ammessi al dazio di 12 lire il quintale.

40.

a 259. Le bottiglie di qualunque forma, contenenti acque minerali o birra, sono soggette al dazio delle bottiglie comuni vuote.

41.

a 265. Il malto è assoggettato al regime daziario dell' orzo; i legumi secchi a quello delle granaglie altre (265 b).

42.

a 274. L'amido di patate, escluse la destrina e la fecola di patate abbrustolita, è soggetto allo stesso trattamento delle fecole.

43.

a 306c). Le sardelle *(Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina)*, acciughe *(Engraulis enchrasicholus)*, boiane *(Gadus minutus)*, scoranze *(Alburnus alborella)*, sgombri *(Scomber scombrus)*, lanzarole *(Scomber colias)*, angusigole *(Belona rostrata, B. acus)*, maride *(Maris vulgaris, Maena vulgaris)*, bobi *(Box vulgaris)* e suri *(Trachurus trachurus)*, salati, sono ammessi in esenzione di dazio. È pure ammessa in esenzione la salamoia importata separatamente, ma

lake bis zu 10 Prozent des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen.

44.

Zu 326 b. Knöpfe aus Knochen und Horn unterliegen dem Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm.

45.

Zu 329. Brieftaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, werden als gemeine Kurzwaare behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegierung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

46.

Allgemeine Bemerkung: Die Bezeichnung der Waaren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

Zu Artikel 17 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den

contemporaneamente ai pesci, fino alla concorrenza del 10 per cento del peso dei pesci.

44.

a 326 b). I bottoni d'osso e di corno sono ammessi al dazio di 50 lire il quintale.

45.

a 329. I portafogli, portamonete, portasigari, libretti per note, e simili lavori di pelle di ogni sorta, compreso il cuoio di Russia, montati in metalli comuni, non dorati, nè argentati, sono classificati come mercerie comuni. Gli accessori di lega di nickel, di cui questi oggetti possono essere forniti, non sono considerati come di metallo argentato.

46.

L'apposizione di marche o dei nomi di fabbrica sopra le merci non influisce sul trattamento doganale.

All' articolo 11° del trattato.

I certificati di stazzatura rilasciati nei due paesi saranno reciprocamente riconosciuti conformemente allo speciale accordo intervenuto fra le due Parti contraenti su questa materia.

All' articolo 17° del trattato.

I Plenipotenziari sottoscritti hanno concordato che il presente protocollo sarà sottoposto alle due Parti

beiden vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden können.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

Graf Solms.

contraenti contemporaneamente al trattato, e che, qualora questo venga ratificato, anche le dichiarazioni e gli accordi contenuti nel protocollo saranno ugualmente considerati come approvati, senza bisogno di una ulteriore formale ratifica.

Fatto a Roma, addì 6 dicembre 1891.

Rudinì.

G. Malvano.

N. Miraglia.

B. Stringher.

A. Monzilli.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.